

Qualitätssicherung



BREMEN

Bericht für das Jahr

2019

gemäß § 135b Abs. 1 SGB V

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen (Auszüge aus dem SGB V).....	1
2.	Vorbemerkungen.....	7
2.1	System der vertragszahnärztlichen Qualitätsförderung.....	8
2.1.1	Die KZBV und die 17 KZVen.....	8
2.1.2	Grunddaten der vertragszahnärztlichen Versorgung.....	9
2.1.3	Besonderheiten der zahnmedizinischen Versorgung.....	9
2.1.4	Gutachterwesen in der Zahnmedizin.....	10
2.1.5	Verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung.....	10
2.1.6	CIRS dent – Jeder Zahn zählt!.....	10
2.1.7	Qualifikation durch Fort- und Weiterbildung.....	11
2.1.8	Leitlinien.....	12
2.2	Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA).....	15
2.3	Deutsche Mundgesundheitsstudien.....	16
3.	Ziele.....	18
4.	Fortbildung in Kooperation mit der Zahnärztekammer Bremen.....	20
5.	Gutachterwesen / Tübinger Modell.....	22
5.1	Gutachterwesen.....	22
5.2	Tübinger Modell.....	24
5.2.1	Tübinger Modell ZE/PAR.....	26
5.2.2	Tübinger Modell KFO.....	29
6.	Qualitätsmanagement, -sicherung, -prüfung und -beurteilung.....	33
6.1	Qualitätsmanagement-Richtlinie.....	33
6.1.1	QM-Grundsätze.....	34
6.1.2	QM-Instrumente.....	35
6.1.3	QM im Bereich der KZV Bremen.....	39
6.2	Richtlinie zur datengeschützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung.....	40
6.3	Qualitätsprüfung (QP) und Qualitätsbeurteilung (QB).....	42
7.	Honorarverteilungsmaßstab (HVM).....	44
8.	ergänzende Maßnahmen.....	47
8.1	interne Maßnahmen der KZV Bremen.....	47
8.2	Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V.....	47
8.3	Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V.....	49
9.	Zahnärztliche Versorgung von alten und behinderten Patienten.....	51
9.1	Leistungen nach § 87 Abs. 2i SGB V.....	52
9.2	Leistungen nach § 87 Abs. 2j SGB V.....	52

9.3	Kooperationsverträge nach § 119b SGB V	53
9.4	Leistungen nach § 22a SGB V	54
10.	Gesetzliche Vorgaben vs. Qualitätssicherung.....	56
10.1	Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V	56
10.2	Beauftragter gemäß § 81a SGB V	57
10.3	Weiteres	57

Bremen, im Dezember 2019

Hinweis:

Für diesen Bericht zeichnen als Vorstand verantwortlich:

Martin Sztraka sztraka@kzv-bremen.de

Oliver Woitke owoitke@kzv-bremen.de

Haus der Zahnärzte, Universitätsallee 25, 28359 Bremen, info@kzv-bremen.de

Telefon: 04 21 – 22 00 7 – 26 Telefax: 04 21 - 22 00 7 – 96

1. Gesetzliche Grundlagen (Auszüge aus dem SGB V)

Gemäß § 72 Abs. 1 SGB V gelten sämtliche nachfolgenden Vorgaben „soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, (...) entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“ So gelten z.B. die Vorgaben gemäß § 135b Abs. (4) SGB V aufgrund des Verweises auf die ärztliche Vergütung nach § 87a SGB V ausdrücklich nur für Vertragsärzte, da die vertragszahnärztliche Vergütung in § 85 SGB V geregelt ist. Die Sanktionsmaßnahmen nach § 137 Abs. (1) SGB V gelten hingegen grundsätzlich auch für den vertragszahnärztlichen Bereich.

§ 135a

Verpflichtung der Leistungserbringer zur Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungserbringer sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.
- (2) Vertragsärzte, medizinische Versorgungszentren, zugelassene Krankenhäuser, Erbringer von Vorsorgeleistungen oder Rehabilitationsmaßnahmen und Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a besteht, sind nach Maßgabe der §§ 136 bis 136b und 137d verpflichtet,
 1. sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern und
 2. einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln, wozu in Krankenhäusern auch die Verpflichtung zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements gehört.
- (3) Meldungen und Daten aus einrichtungsinternen und einrichtungsübergreifenden Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen nach Absatz 2 in Verbindung mit § 136a Absatz 3 dürfen im Rechtsverkehr nicht zum Nachteil des Meldenden verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Verwendung zur Verfolgung einer Straftat, die im Höchstmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, erforderlich ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 135b

Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben Maßnahmen zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung durchzuführen. Die Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu dokumentieren und jährlich zu veröffentlichen.
- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben; in Ausnahmefällen sind auch Vollerhebungen zulässig. Der Gemeinsame Bundesausschuss entwickelt in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Absatz 1 und 2 Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach Satz 1; dabei sind die Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 zu berücksichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die im Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen.

- (4) Zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung können die Kassenärztlichen Vereinigungen mit einzelnen Krankenkassen oder mit den für ihren Bezirk zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen oder den Verbänden der Ersatzkassen unbeschadet der Regelungen des § 87a gesamtvertragliche Vereinbarungen schließen, in denen für bestimmte Leistungen einheitlich strukturierte und elektronisch dokumentierte besondere Leistungs-, Struktur- oder Qualitätsmerkmale festgelegt werden, bei deren Erfüllung die an dem jeweiligen Vertrag teilnehmenden Ärzte Zuschläge zu den Vergütungen erhalten. In den Verträgen nach Satz 1 ist ein Abschlag von dem nach § 87a Absatz 2 Satz 1 vereinbarten Punktwert für die an dem jeweiligen Vertrag beteiligten Krankenkassen und die von dem Vertrag erfassten Leistungen, die von den an dem Vertrag nicht teilnehmenden Ärzten der jeweiligen Facharztgruppe erbracht werden, zu vereinbaren, durch den die Mehrleistungen nach Satz 1 für die beteiligten Krankenkassen ausgeglichen werden.

§ 135c

Förderung der Qualität durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft

(...)

§ 136

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 insbesondere
1. die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 sowie die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement und
 2. Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen; dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Soweit erforderlich erlässt er die notwendigen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die Richtlinien nach Absatz 1 sind sektorenübergreifend zu erlassen, es sei denn, die Qualität der Leistungserbringung kann nur durch sektorbezogene Regelungen angemessen gesichert werden. Die Regelungen nach § 136a Absatz 4 und § 136b bleiben unberührt.
- (3) Der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer sowie die Berufsorganisationen der Pflegeberufe sind bei den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 zu beteiligen; die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer sind, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist, zu beteiligen.

§ 136a

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung in ausgewählten Bereichen

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene in der Versorgung fest und bestimmt insbesondere für die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung der Krankenhäuser Indikatoren zur Beurteilung der Hygienequalität. Er hat die Festlegungen nach Satz 1 erstmalig bis zum 31. Dezember 2016 zu beschließen. Der Gemeinsame Bundesausschuss berücksichtigt bei den Festlegungen etablierte Verfahren zur Erfassung, Auswertung und Rückkopplung von nosokomialen Infektionen, antimikrobiellen Resistenzen und zum Antibiotika-Verbrauch sowie die Emp-

fehlungen der nach § 23 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommissionen. Die nach der Einführung mit den Indikatoren nach Satz 1 gemessenen und für eine Veröffentlichung geeigneten Ergebnisse sind in den Qualitätsberichten nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 darzustellen. Der Gemeinsame Bundesausschuss soll ihm bereits zugängliche Erkenntnisse zum Stand der Hygiene in den Krankenhäusern unverzüglich in die Qualitätsberichte aufnehmen lassen sowie zusätzliche Anforderungen nach § 136b Absatz 6 zur Verbesserung der Informationen über die Hygiene stellen.

- (2) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest (...)
- (3) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in seinen Richtlinien über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und legt insbesondere Mindeststandards für Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme fest. Über die Umsetzung von Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen in Krankenhäusern ist in den Qualitätsberichten nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu informieren. Als Grundlage für die Vereinbarung von Vergütungszuschlägen nach § 17b Absatz 1a Nummer 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss Anforderungen an einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme, die in besonderem Maße geeignet erscheinen, Risiken und Fehlerquellen in der stationären Versorgung zu erkennen, auszuwerten und zur Vermeidung unerwünschter Ereignisse beizutragen.
- (4) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat auch Qualitätskriterien für die Versorgung mit Füllungen und Zahnersatz zu beschließen. Bei der Festlegung von Qualitätskriterien für Zahnersatz ist der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen zu beteiligen; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen. § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. Längere Gewährleistungsfristen können zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie in Einzel- oder Gruppenverträgen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vereinbart werden. Die Krankenkassen können hierfür Vergütungszuschläge gewähren; der Eigenanteil der Versicherten bei Zahnersatz bleibt unberührt. Die Zahnärzte, die ihren Patienten eine längere Gewährleistungsfrist einräumen, können dies ihren Patienten bekannt machen.

§ 136b

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus

(...)

§ 136c

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Qualitätssicherung
und Krankenhausplanung

(...)

§ 136d

Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch den
Gemeinsamen Bundesausschuss

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat den Stand der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen festzustellen, sich daraus ergebenden Weiterentwicklungsbedarf zu benennen, eingeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten und Empfehlungen für eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete sowie sektoren- und berufsgruppenübergreifende Qualitätssicherung im Gesundheitswesen einschließlich ihrer Umsetzung zu erarbeiten. Er erstellt in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Stand der Qualitätssicherung.

§ 137

Durchsetzung und Kontrolle der Qualitätsanforderungen des
Gemeinsamen Bundesausschusses

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Förderung der Qualität ein gestuftes System von Folgen der Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen nach den §§ 136 bis 136c festzulegen. Er ist ermächtigt, neben Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung bei der Qualitätsverbesserung je nach Art und Schwere von Verstößen gegen wesentliche Qualitätsanforderungen angemessene Durchsetzungsmaßnahmen vorzusehen. Solche Maßnahmen können insbesondere sein

1. Vergütungsabschläge,
2. der Wegfall des Vergütungsanspruchs für Leistungen, bei denen Mindestanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt sind,
3. die Information Dritter über die Verstöße,
4. die einrichtungsbezogene Veröffentlichung von Informationen zur Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen.

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig zu gestalten und anzuwenden. Der Gemeinsame Bundesausschuss trifft die Festlegungen nach den Sätzen 1 bis 4 und zu den Stellen, denen die Durchsetzung der Maßnahmen obliegt, in grundsätzlicher Weise in einer Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13. Die Festlegungen nach Satz 5 sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss in einzelnen Richtlinien und Beschlüssen jeweils für die in ihnen geregelten Qualitätsanforderungen zu konkretisieren. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann er von dem nach Satz 1 vorgegebenen gestuften Verfahren abweichen.

- (2) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern eine Dokumentationsrate von 100 Prozent für dokumentationspflichtige Datensätze fest. (...)
- (3) Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt in einer Richtlinie die Einzelheiten zu den Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a, die durch Anhaltspunkte begründet sein müssen. (...)

§ 137a

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 gründet ein fachlich unabhängiges, wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen. Hierzu errichtet er eine Stiftung des privaten Rechts, die Trägerin des Instituts ist.
- (2) Der Vorstand der Stiftung bestellt die Institutsleitung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit. Das Bundesministerium für Gesundheit entsendet ein Mitglied in den Vorstand der Stiftung.

- (3) Das Institut arbeitet im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses an Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Darstellung der Versorgungsqualität im Gesundheitswesen. Es soll insbesondere beauftragt werden,
1. für die Messung und Darstellung der Versorgungsqualität möglichst sektorenübergreifend abgestimmte risikoadjustierte Indikatoren und Instrumente einschließlich Module für ergänzende Patientenbefragungen zu entwickeln,
 2. die notwendige Dokumentation für die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung unter Berücksichtigung des Gebotes der Datensparsamkeit zu entwickeln,
 3. sich an der Durchführung der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu beteiligen und dabei, soweit erforderlich, die weiteren Einrichtungen nach Satz 3 einzubeziehen,
 4. die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise und in einer für die Allgemeinheit verständlichen Form zu veröffentlichen,
 5. (...)
 6. für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung zu ausgewählten Leistungen die Qualität der ambulanten und stationären Versorgung zusätzlich auf der Grundlage geeigneter Sozialdaten darzustellen, die dem Institut von den Krankenkassen nach § 299 Absatz 1a auf der Grundlage von Richtlinien und Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses übermittelt werden sowie
 7. Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln, die in der ambulanten und stationären Versorgung verbreitet sind, zu entwickeln und anhand dieser Kriterien über die Aussagekraft dieser Zertifikate und Qualitätssiegel in einer für die Allgemeinheit verständlichen Form zu informieren.

In den Fällen, in denen weitere Einrichtungen an der Durchführung der verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mitwirken, haben diese dem Institut nach Absatz 1 auf der Grundlage der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Bei der Entwicklung der Inhalte nach Absatz 3 sind zu beteiligen:

1. die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen,
2. die Deutsche Krankenhausgesellschaft,
3. der Spitzenverband Bund der Krankenkassen,
4. der Verband der Privaten Krankenversicherung,
5. die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer,
6. (...)

§ 137b

Aufträge des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut nach § 137a

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt zur Entwicklung und Durchführung der Qualitätssicherung sowie zur Verbesserung der Transparenz über die Qualität der ambulanten und stationären Versorgung Aufträge nach § 137a Absatz 3 an das Institut nach § 137a. Soweit hierbei personenbezogene Daten übermittelt werden sollen, gilt § 299.

- (2) Das Institut nach § 137a leitet die Arbeitsergebnisse der Aufträge nach § 137a Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2 dem Gemeinsamen Bundesausschuss als Empfehlungen zu. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Empfehlungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

2. Vorbemerkungen

Die zahnärztliche Versorgung ist faktisch ein eigenständiger Sektor innerhalb der ambulanten Versorgung, der kaum Schnittpunkte mit anderen humanmedizinischen Bereichen aufweist. Die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung (→ Kapitel 6.2) nach § 135a Abs. 2 Nr. 1 SGB V kann deshalb in der Zahnmedizin nur sehr begrenzt zur Anwendung kommen.

Das Thema „Qualität“ wird in den politischen Diskussionen zum Gesundheitswesen immer wieder entweder mit dem Begriff der Kosteneinsparungen verknüpft oder gar auf diesen Begriff reduziert. Tatsächlich aber ist es so, dass die Qualitätssicherung bzw. -verbesserung wegen des dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Aufwandes in den Praxen zunächst einmal Kosten verursacht.

Letztmals für 2012 bestand im vertragszahnärztlichen Bereich noch die widersprüchliche Situation, dass zwar einerseits die Qualität gesichert werden muss, andererseits angemessene Vergütungen zur Umsetzung dieser Qualitätssicherung durch die zwingende Koppelung der Honorare für vertragszahnärztliche Leistungen an die Grundlohn-Entwicklung gemäß § 85 Abs. 3 SGB V nahezu ausgeschlossen waren. Seit 2013 ist die Grundlohnsummen-Entwicklung nur noch einer von mehreren gleichgewichtigen Parametern, die bei der Festlegung der Gesamtvergütungen zu berücksichtigen sind:

- Zahl und Struktur der Versicherten (*seit 2013*),
- Morbiditätsentwicklung (*seit 2013*),
- Kosten- und Versorgungsstruktur (\approx Praxiskosten),
- Arbeitszeit, Art und Umfang zahnärztlicher Leistungen,
- Grundlohnsummen-Entwicklung.

Eine Überschreitung der Grundlohnsummen-Entwicklung führt damit seit 2013 nicht mehr automatisch zu einer Verletzung des weiterhin geltenden Grundsatzes der Beitragssatzstabilität gemäß § 71 SGB V. Gesetzliche Vorgaben zur Qualität der vertragszahnärztlichen Leistungserbringung können seit 2013 in dem Parameter „Art und Umfang zahnärztlicher Leistungen“ vergütungsseitig Berücksichtigung finden. In der praktischen Umsetzung erweist sich die Parametrisierung jedoch bisher als schwierig.

Unbeschadet dieser gesetzlichen Änderungen gelten unverändert die von der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) bereits in 2005 postulierten Grundsätze zur Qualitätsförderung bzw. Qualitätssicherung in der Zahnheilkunde, die mit der gemeinsamen „Agenda Qualitätsförderung“ aus Juli 2014 aktualisiert und erweitert wurden:

- I. Förderung und Sicherung von Qualität sind wesentliche Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Gesundheitssystem.
- II. Qualitätsförderung ist eine zentrale Aufgabe des zahnärztlichen Berufsstandes. Als freier Beruf konzipiert und fördert er eigenständig Konzepte zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Versorgung.
- III. Es entspricht dem Selbstverständnis der Zahnärzte, ihre Patienten qualitativ hochwertig zu versorgen. Die Berufsvertretung der Zahnärzteschaft fördert daher ein reflexives zahnärztliches Berufsrollenverständnis und unterstützt Projekte zur Optimierung der Versorgungsqualität. Zwang und Kontrolle sind der Qualitätsförderung abträglich.
- IV. Die präventive Ausrichtung zahnmedizinischen Handelns ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsförderung. Ziel ist der Erhalt bzw. die Verbesserung der Mundgesundheit von Geburt an bis ins hohe Alter.

- V. Therapiefreiheit ist der Schlüssel zum Therapieerfolg. Dabei gewährleistet nur ein patientenbezogener Ansatz die Individualität der Behandlungsplanung. Leitlinien können diesen Prozess unterstützen.
- VI. Die Qualität der zahnmedizinischen Versorgung hängt wesentlich von der aktiven Mitarbeit des Patienten ab. Die umfassende Mitarbeit des Patienten und die Stärkung der Eigenverantwortung für seine Mundgesundheit sind im Rahmen der Qualitätsförderung in der Zahnmedizin unabdingbar.
- VII. Qualitätsförderung bedarf angemessener personeller und organisatorischer Strukturen sowie einer entsprechenden Vergütung. Die Rationierung von Mitteln ist der Qualitätsförderung abträglich.
- VIII. Eine an den medizinischen Erkenntnissen und dem Patientenwohl orientierte Aus- und Fortbildung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine hohe Qualität der zahnmedizinischen Versorgung.
- IX. Zahnärztliche Qualitätsförderung sollte in erster Linie sektorbezogen erfolgen und den Besonderheiten in der Zahnmedizin Rechnung tragen.
- X. Die Versorgungsforschung kann einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Qualität in der zahnmedizinischen Versorgung leisten und muss von zahnärztlicher Seite gestärkt werden. Sie sollte hierbei dem Leitbild einer „lernenden Versorgung“ entsprechen und gleichermaßen der Qualität, den Patienten und der Förderung der Arbeitsbedingungen des zahnärztlichen Teams verpflichtet sein.

Der Vorstand der KZV Bremen vertritt zum Thema „Qualitätssicherung“ die Auffassung, dass diese im Praxisalltag schon von je her eine wichtige Rolle spielt, auch wenn die Verbesserung der Arbeitsprozesse früher nicht mit dem Namen „Qualitätssicherung“ belegt wurde.

Die Qualitätssicherung ist nach einhelliger Auffassung weiterhin eine wichtige Zukunftsaufgabe des Berufsstandes, die im Rahmen der Selbstverpflichtung in eigener Verantwortung zu erfüllen ist. Qualität muss sich in der Praxis beweisen, nicht „auf dem Papier“.

2.1 System der vertragszahnärztlichen Qualitätsförderung

2.1.1 Die KZBV und die 17 KZVen

Wichtigste Aufgabe der KZBV und der KZVen ist die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 72 SGB V. Das heißt: In verbindlichen Verträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen werden die Rechte und Pflichten der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte festgelegt, aufgrund derer die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen für die gesetzlich Krankenversicherten durchzuführen ist. Die KZBV ist stimmberechtigte Trägerorganisation im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), dem wichtigsten Entscheidungsgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung.

Zusammen mit den anderen Trägerorganisationen von Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen gestaltet die KZBV im G-BA den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) maßgeblich mit.

In Deutschland sind rund 90 Prozent der Bevölkerung gesetzlich krankenversichert. Das sind etwa 70 Millionen Menschen.

2.1.2 Grunddaten der vertragszahnärztlichen Versorgung¹²

Rund 62.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte (Vertragszahnärzte einschl. angestellter Zahnärzte) gewährleisten eine flächendeckende, wohnortnahe qualitätsorientierte Versorgung der Patienten.

Derzeit versorgt ein Zahnarzt (statistisch gesehen) mehr als 1.100 Patienten. Trotz einer seit 2012 leicht steigenden Wohnbevölkerung in Deutschland nimmt die Versorgungsdichte nicht ab. Sie ist damit auch für die nächsten Jahre auf diesem hohen Niveau gesichert.

Mittelfristig wird sich der demografische Wandel bemerkbar machen: Vermehrt werden ältere Zahnärztinnen und Zahnärzte aus dem Berufsleben ausscheiden.

Der prozentuale Anteil der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die zahnärztliche Versorgung ist in den letzten 20 Jahren stark gesunken. Er lag 1997 noch bei über 10 Prozent. Heute gibt die GKV rund 14,1 Mrd. Euro für die zahnärztliche Behandlung aus. Dies ist mit 6,5 % der niedrigste Anteil an den GKV-Ausgaben nach dem Krankengeld (5,6 %).

Etwa 2/3 der Ausgaben für die zahnärztliche Therapie werden für die konservierende – also zahnerhaltende –, die parodontale und die chirurgische Behandlung ausgegeben (knapp 9 Mrd. Euro). Etwa 1,1 Mrd. Euro wendet die GKV für die kieferorthopädische Therapie auf, knapp 3,3 Mrd. Euro kostet die Versorgung mit Zahnersatz.

Rund 560 Mio. Euro werden jährlich für die zahnärztliche Prophylaxe in den Praxen aufgewendet.

Damit wird ein wesentlicher Beitrag für den nachweislich hohen Präventionsgrad in der Betreuung und die großen Erfolge in der zahnärztlichen Vorsorge geleistet.

2.1.3 Besonderheiten der zahnmedizinischen Versorgung

Entscheidend für die großen Erfolge bei der Mundgesundheit in Deutschland ist die konsequente Ausrichtung von einer kurativen hin zu einer präventiven Zahnheilkunde (→ Kapitel 2.3).

Dieser Paradigmenwechsel zieht sich seit Jahren wie ein roter Faden durch die Aktivitäten der KZBV und hat auch Niederschlag gefunden in den Gesundheitsreformen der letzten Jahre.

Im Gegensatz zur ambulanten ärztlichen und besonders zur stationären, ist die zahnärztliche Versorgung befundorientiert. Gleiche Befunde ermöglichen vielfach unterschiedliche, an den individuellen Gegebenheiten der Patienten ausgerichtete Behandlungslösungen.

Diese zur Verfügung stehende Vielzahl von Therapiealternativen ist eine Besonderheit der zahnärztlichen Versorgung gegenüber der ambulanten ärztlichen Behandlung und der Versorgung im Krankenhaus. Hinzu kommt ein vergleichsweise geringer Anteil an Verordnungen von Arzneimitteln und veranlassten weiteren Leistungen.

Das erklärt auch, warum die zahnärztliche Qualitätsförderung zuallererst auf den eigenen Sektor bezogen werden muss. Nur so ist die Qualität der zahnärztlichen Versorgung der Patienten zu sichern und zu fördern. Die Besonderheiten der zahnärztlichen Versorgung werden sonst in allgemein gültigen sektorübergreifenden Regelungen, die für Arzt, Zahnarzt und Krankenhaus gleichermaßen gelten, nicht gebührend berücksichtigt.

¹ Quelle: KZBV-Jahrbuch 2018

² KZBV Geschäftsbericht 2018 / 2019

2.1.4 Gutachterwesen in der Zahnmedizin

Die äußerst geringe Zahl an gutachterlich festgestellten Mängeln in der prothetischen Versorgung der Patienten ist ein belegbarer Indikator für eine hohe Versorgungsqualität. Der weit überwiegende Teil der Gutachten sind Planungsgutachten (→ Kapitel 5.).

Neben dieser qualitätsfördernden Begutachtung von Behandlungsplänen im Vorfeld der Behandlungen gewährleistet dieses System auch bei Beanstandungen von Versorgungen nach durchgeführten Behandlungen zeitnahe Beurteilungen und ggf. Neu-Versorgungen für die Patienten. Das zahnärztliche Gutachterwesen genießt bei allen Beteiligten eine hohe Akzeptanz.

Der überwiegende Teil der vertragszahnärztlichen Gutachten entfällt auf den Bereich Zahnersatz. Der Anteil gutachterlich beanstandeter Zahnersatztherapien an der Gesamtzahl der Zahnersatzbehandlungen im Bundesgebiet lag auch 2018 im Promillebereich und ist damit ein Indikator für eine insgesamt qualitativ gute Versorgung mit Zahnersatz. Von den etwa 10 Mio. in 2018 abgerechneten prothetischen Behandlungsfällen wurde lediglich bei 0,1 % der Fälle durch ein Gutachten ein tatsächlicher Mangel bestätigt. „Mangel“ heißt jedoch nicht, dass die Versorgung in jedem Fall völlig unbrauchbar ist. In vielen Fällen ist eine – für den Patienten kostenlose – Nachbesserung möglich.

2.1.5 Verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die KZBV sieht in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung wesentliche Elemente einer kontinuierlich für die Praxen weiter zu entwickelnden Qualitätsförderung.

Eine Vielzahl von Vereinbarungen und Empfehlungen sichern die Qualität der zahnärztlichen Versorgung. Dazu gehören zum Beispiel die allgemeinen Richtlinien zur zahnärztlichen Versorgung, wissenschaftliche Stellungnahmen zu Themen der Berufsausübung, Vorgaben zur Hygiene, Röntgenstellen zur Überprüfung von Röntgeneinrichtungen in den Praxen, Gutachterwesen und Gutachterverfahren in Streitfällen, die Arbeit des Zentrums Zahnärztliche Qualität (ZZQ³), regionale Qualitätszirkel im gesamten Bundesgebiet sowie die Bestimmungen zur zahnärztlichen Fortbildung.

2.1.6 CIRS dent – Jeder Zahn zählt!⁴

Basierend auf „Jeder Zahn zählt“ (JZZ) wurde „CIRS dent“ (Critical Incident Reporting System) von Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK) als einrichtungsübergreifendes Berichts- und Lernsystem für zahnärztliche Praxen entwickelt und ging nach intensiver Erprobung im Januar 2016 in den Echt-Betrieb.

³ Das Zentrum Zahnärztliche Qualität (ZZQ) ist eine gemeinsame Einrichtung der Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung K. d. ö. R. (KZBV). Das ZZQ erfüllt die Aufgabe, für die deutschen Zahnärzte Fragen der zahnärztlichen Qualitätsförderung, der externen Qualitätssicherung und des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements zu bearbeiten und ist Ansprechpartner für die Trägerorganisationen.

Das ZZQ beschäftigt sich insgesamt mit Fragestellungen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zahnärztlicher Tätigkeiten, also u. a. mit Qualitätsmanagementsystemen, Leitlinien und Qualitätsindikatoren. Ein Schwerpunkt ist die Koordination bei der Erstellung von Leitlinien zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren der Zahnmedizin, ihre Evaluation, Verbreitung und Überprüfung. Ferner evaluiert, überprüft und bewertet das ZZQ externe Leitlinien in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Fortschreibung eigener Leitlinienkonzepte. Das ZZQ berät und unterstützt die BZÄK und die KZBV bei allen Fragen der Qualitätsförderung in der zahnärztlichen Berufsausübung, u. a. durch die Entwicklung und Beurteilung von Methoden und Instrumenten der Qualitätsförderung.

⁴ Quelle: www.cirsdent-jzz.de.

„CIRS dent“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Patientensicherheit. Zahnärztinnen und Zahnärzte sollen über dieses Online-System aus eigenen Erfahrungen mit unerwünschten Ereignissen im Praxisalltag und aus Erfahrungen von Kollegen lernen. Nicht nur die betroffene Zahnarztpraxis soll dabei aus diesen Ereignissen lernen, sondern auch andere Praxen – damit vergleichbare ungewollte Ereignisse im Idealfall von vornherein vermieden werden können.

Innerhalb des „CIRS dent“-Internetportals können Zahnärztinnen und Zahnärzte anonym, sanktionsfrei und sicher sowie ohne Rückschlüsse auf die jeweilige Praxis von unerwünschten Ereignissen im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen berichten. Die Berichte von Kollegen können kommentiert und mit anderen Nutzern des Berichtssystems direkt und unkompliziert ausgetauscht werden.

Für die Registrierung zu dem gemeinsamen Berichts- und Lernsystem hat jede vertragszahnärztliche Praxis, genauso wie die übrigen an der zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (privatzahnärztliche Praxen, Universitätskliniken, Bundeswehr-Einrichtungen) ohne Aufforderung einen individuellen anonymisierten Zugangsschlüssel sowie Informationsmaterialien für die Nutzung des Systems erhalten.

Ein Fachberatungsgremium von KZBV und BZÄK stellt nach Eingang eines entsprechenden Berichts dessen Anonymisierung sicher und ergänzt diesen um Hinweise und Lösungsvorschläge, wie das geschilderte Ereignis künftig vermieden werden kann. Anschließend wird der Bericht in dem nur für die Nutzer des CIRS-Systems zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die „CIRS dent“-Website

www.cirsdent-jzz.de

hat zudem eine Datenbank-Funktion.

Das zahnärztliche Berichts- und Lernsystem „CIRS dent“ erfüllt die Standards für Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme, die in der Richtlinie des G-BA über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement festgelegt sind. Als stimmberechtigte Trägerinstitution wird die KZBV das Thema im Interesse der Vertragszahnärzteschaft in den entsprechenden Gremien des G-BA weiter mit gestalten.

Mehr als 5.600 Teilnehmende sind im System registriert und tragen mit Berichten über unerwünschte Ereignisse aus der Praxis zur Sicherung der Qualität im Vertragszahnarztwesen bei.

2.1.7 Qualifikation durch Fort- und Weiterbildung

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sind gemäß § 95d SGB V zur regelmäßigen fachlichen Fortbildung verpflichtet und müssen alle fünf Jahre der für sie zuständigen KZV nachweisen, dass sie dieser Pflicht nachgekommen sind (→ Kapitel 10.1).

Innerhalb dieses Zeitraums müssen mindestens 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Es gelten die Anerkennungs- und Bewertungskriterien der Bundeszahnärztekammer zur fachlichen Fortbildung. Andere Zertifikate müssen den Kriterien entsprechen, die die Bundeszahnärztekammer aufgestellt hat.

Die Weiterbildung dient dem Erwerb spezieller beruflicher Kenntnisse in Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Möglich ist eine Qualifizierung in den Teilgebieten Oralchirurgie, Kieferorthopädie und Öffentliches Gesundheitswesen.

2.1.8 Leitlinien

Ein wesentliches Element der zahnärztlichen Qualitätssicherung und –förderung ist die Erarbeitung und laufende Aktualisierung von Leitlinien.

Leitlinien sind systematisch entwickelte Entscheidungshilfen für angemessene ärztliche bzw. zahnärztliche Vorgehensweisen bei Präventionsmaßnahmen und speziellen gesundheitlichen Problemen. Sie stellen einen durch definiertes, transparent gemachtes Vorgehen erzielten Konsens mehrerer Experten aus verschiedenen Fachbereichen und/oder Arbeitsgruppen dar. Leitlinien sind – in Abgrenzung zu Richtlinien – rechtlich nicht bindend und haben daher weder haftungsbegründende noch haftungsbefreiende Wirkung. Sie sind Orientierungshilfen im Sinne von "Handlungs- und Entscheidungskorridoren" und sie sind Instrumente der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements. Sie sollen Behandlungsrisiken minimieren und zu einer wissenschaftlich begründeten, (zahn)ärztlichen Vorgehensweise motivieren und zugleich die Bedürfnisse und Einstellungen der Patienten berücksichtigen. Die Aufgabe einer Leitlinie ist die Wertung des aktuellen Wissens zu speziellen Gesundheitsproblemen und (zahn)ärztlichem Handeln. Sie dient zudem der Klärung gegensätzlicher Standpunkte und wägt Nutzen und Schaden einer bestimmten Vorgehensweise ab. Letztlich dienen Leitlinien der Beantwortung der Fragen: Was ist notwendig und sinnvoll? Was ist überflüssig? Was ist obsolet?⁵

Die KZBV beteiligt sich aktiv an der Erstellung von (zahn)medizinischen Leitlinien unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Fachgesellschaften (AWMF). Sie fördert deren Entwicklung und beteiligt sich an der konkreten Ausgestaltung, wobei die Schwerpunkte auf Praxistauglichkeit und Kompatibilität zum deutschen Gesundheitssystem – insbesondere zur vertragszahnärztlichen Versorgung – liegen.

Die KZBV war im Berichtszeitraum in die Beratungen der folgenden Leitlinienprojekte eingebunden:

- Früherkennung und Management von verlagerten und retinierten Eckzähnen
- Idealer kieferorthopädischer Behandlungszeitpunkt unter besonderer Berücksichtigung von Klasse-II- und Klasse-III-Anomalien
- Implantate in der Kieferorthopädie
- Rechtfertigende Indikation bei Röntgenaufnahmen in der Kinderzahnheilkunde

Zudem begleitet wurden die Aktualisierungen der bestehenden Leitlinien:

- Dentale digitale Volumetomographie
- Diagnostik und Management von Vorläuferläsionen des oralen Plattenepithelkarzinoms in der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde
- Ersatz fehlender Zähne mit Verbundbrücken
- Fluoridierungsmaßnahmen zur Kariesprophylaxe
- Kronen und Brücken, vollkeramisch
- Mundhöhlenkarzinom, Diagnostik und Therapie
- Operative Entfernung von Weisheitszähnen

⁵ Quelle: www.zzq-berlin.de/leit.htm

- Wurzelspitzenresektion

Fertiggestellt und veröffentlicht wurden in 2019 die Leitlinien:

- Adjuvante systemische Antibiotikagabe bei subgingivaler Instrumentierung im Rahmen der systematischen Parodontistherapie
- Diagnostik und Therapie des Bruxismus
- Häusliches chemisches Biofilmmangement in der Prävention und Therapie von Gingivitis
- Häusliches mechanisches Biofilmmangement in der Prävention und Therapie der Gingivitis⁶

Folgende Leitlinien wurden durch das ZZQ erstellt bzw. aktualisiert:⁷

Stand:	Thema:
18.03.2015	Ablaufschema für die Erstellung und Koordination von Leitlinien
20.01.2014	Fluoridierungsmaßnahmen zur Kariesprophylaxe
31.01.2013	Operative Entfernung von Weisheitszähnen
22.11.2010	Fissurenversiegelung
22.11.2010	Früherkennung des Mundhöhlenkrebses
02.02.2009	Wurzelspitzenresektion

Ergänzend hat das ZZQ in 2017 eine qualitative Studie über den Stellenwert von Leitlinien im Praxisalltag erarbeitet.⁸

Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und ihre Fachgesellschaften haben folgende Leitlinien allein oder in Kooperation mit Dritten (z.B. mit der KZBV, der ZZQ) erarbeitet bzw. aktualisiert:⁹

Stand:	Thema:
18.11.2019	Okklusale Dysästhesie – Diagnostik und Management (S1)
16.08.2019	Operative Entfernung von Weisheitszähnen (S2k) - UPDATE
18.07.2019	Odontogene Sinusitis maxillaris (S2k) - UPDATE
06.06.2019	Diagnostik und Behandlung von Bruxismus
27.11.2018	Häusliches mechanisches Biofilmmangement in der Prävention und Therapie der Gingivitis
27.11.2018	Adjuvante systemische Antibiotikagabe bei subgingivaler Instrumentierung im Rahmen der systematischen Parodontistherapie
28.03.2018	Zahnärztliche Chirurgie unter oraler Antikoagulation/ Thrombozytenaggregationshemmung
22.03.2018	Zahnimplantatversorgungen bei multiplen Zahnnichtanlagen und Syndromen
16.02.2018	Infizierte Osteoradionekrose (IORN) der Kiefer
07.12.2017	Odontogene Infektionen

⁶ Quelle: Geschäftsbericht der KZBV 2018/2019

⁷ Quelle: www.zzq-berlin.de/leit.htm

⁸ Quelle: [http://www3.zzq-koeln.de/zzqpubl3.nsf/3cc6dbfad22add71c125733300412758/96c254007b002dfdc12581d1004b644f/\\$FILE/DZZ_informationsbeduerfnis_2017.pdf](http://www3.zzq-koeln.de/zzqpubl3.nsf/3cc6dbfad22add71c125733300412758/96c254007b002dfdc12581d1004b644f/$FILE/DZZ_informationsbeduerfnis_2017.pdf)

⁹ Quelle: www.dgzmk.de/zahnaerzte/wissenschaft-forschung/leitlinien.html

07.12.2017	Zahnsanierung vor Herzklappenersatz
27.04.2017	Fissuren- und Grübchenversiegelung – UPDATE
22.03.2017	Implantatprothetische Versorgung des zahnlosen Oberkiefers – UPDATE
10.03.2017	Diagnostik und Therapieoptionen von Aphthen und aphthoiden Läsionen der Mund- und Rachenschleimhaut
15.12.2016	Kompositrestaurationen im Seitenzahnbereich
28.11.2016	Zahnimplantate bei Diabetes mellitus
07.11.2016	Zahnimplantate bei medikamentöser Behandlung mit Knochenantiresorptiva (inkl. Bisphosphonate)
19.10.2016	Kariesprophylaxe bei bleibenden Zähnen – grundlegende Empfehlungen
04.08.2016	Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten
25.05.2016	Therapie des dentalen Traumas bleibender Zähne
15.12.2015	Instrumentelle zahnärztliche Funktionsanalyse
26.03.2015	Hygienische Anforderungen an das Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten
20.03.2015	Vollkeramische Kronen und Brücken
18.09.2014	Zahnärztliche Behandlungseinheiten, hygienische Anforderungen an das Wasser
30.10.2013	Dentale digitale Volumetomographie
04.07.2013	Implantatprothetische Versorgung des zahnlosen Oberkiefers
16.04.2013	Fluoridierungsmaßnahmen
01.08.2012	Festsitzender Zahnersatz für zahnbegrenzte Lücken
08.05.2012	Zahnsanierung vor Herzklappenersatz
02.12.2010	Fissuren- und Grübchenversiegelung
01.12.2010	Diagnostik und Management von Vorläuferläsionen des oralen Plattenepithelkarzinoms in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Weitere Leitlinien anderer Fachgesellschaften: ¹⁰

Stand:	Thema:
19.08.2019	Diagnostik und Therapie des Schnarchens des Erwachsenen (S3)
02.05.2019	Nationale Versorgungsleitlinie Chronische KHK (S3)
20.02.2019	Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie) (S3)
30.04.2018	Diagnostik, Therapie und Nachsorge des Melanoms (S3)
31.03.2017	Idiopathische Fazialisparese (Bell's Palsy) (S2k)
23.12.2016	Nicht erholsamer Schlaf/Schlafstörungen – Schlafbezogene Atmungsstörungen (S3)
22.08.2016	Down-Syndrom im Kindes- und Jugendalter
05.02.2014	Mundhöhlenkarzinom, Diagnostik und Therapie
05.07.2013	Obstruktive Sialadenitis

¹⁰ Quelle: www.dgzmk.de/zahnaerzte/wissenschaft-forschung/leitlinien.html

Stand:	Thema:
15.04.2012	Bisphosphonat-assoziierte Kiefernekrosen (BP-ONJ) und andere Medikamenten-assoziierte Kiefernekrosen
15.04.2012	Umgang mit Patienten mit nicht-spezifischen, funktionellen und somatoformen Körperbeschwerden

Leitlinien differenzieren nicht zwischen vertrags- und privat-zahnärztlicher Leistungserbringung. Eine solche Trennung wäre hinsichtlich der Qualität der Leistungserbringung weder erforderlich noch sachgerecht. Relevant wird diese Trennung erst in der nachgelagerten Leistungsabrechnung. So ist z.B. bei Implantatversorgungen in Hinblick auf die Qualität der Versorgung eine Trennung zwischen – privat-zahnärztlich abzurechnendem – Implantat und – vertragszahnärztlicher – Suprakonstruktion nicht sinnvoll.

Die vorstehenden umfangreichen Auflistungen belegen, dass Qualitätssicherung und -förderung für die Zahnärzteschaft weit mehr ist als eine Reaktion auf gesetzliche Vorgaben. „Qualität“ ist vielmehr ein wesentlicher Ausdruck des zahnärztlichen Selbstverständnisses, jenseits der immer wieder veränderten „technischen“ Definition von vertrags- und privat-zahnärztlichen Leistungen.

Die KZBV begleitet auch die Arbeit des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) intensiv und ist in den IQTIG-Gremien vertreten. Das Institut führt seit Anfang 2017 die technische Abwicklung datengestützter QS-Verfahren in Eigenregie durch. Das IQTIG hat dem G-BA den Abschlussbericht „Methodische Hinweise und Empfehlungen zur Erhebung und Darlegung des Umsetzungsstands der Qualitätsmanagement-Richtlinie“ (→ Kapitel 6.1) vorgelegt. Zudem wurde das IQTIG mit der Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln gem. § 137a Abs. 3 S. 2 Nr. 7 SGB V beauftragt.¹¹

2.2 Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Zuständig für die Festlegung verpflichtender Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a SGB V ist gemäß § 136 SGB V der G-BA. Gemäß § 136a Abs. 4 SGB V legt der G-BA auch die Qualitätskriterien für die Versorgung mit Füllungen und Zahnersatz fest. Zuständig für zahnärztliche Themen ist der „Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung“.

In der Themenauswahl ist stets eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen. So ist die Relevanz eines Themas nicht allein abhängig von der damit verbundenen Fallzahl. Ebenso sind die Auswirkungen einer Erkrankung auf die betroffenen Patienten und die Komplexität der Behandlung zu berücksichtigen.

Aus zahnärztlicher Sicht sind Themen, die ausschließlich auf die Ergebnisqualität abzielen, abzulehnen, da hier nicht die Qualität der Versorgung, sondern letztlich lediglich die Höhe der Vergütung bzw. die Kosten für die Krankenkassen im Vordergrund stehen könnten.

In Vorbereitung bzw. in der Beratung befinden sich folgende Richtlinien zu den zahnärztlichen Themen:

- „Systemische Antibiotikatherapie“ mit den Zielen
 - Senkung der Anzahl nicht notwendiger Antibiotika-Verordnungen;
 - Steigerung der Anzahl der Verordnungen von „Mitteln der ersten Wahl“.
- „Qualität von Zahnextraktionen in Bezug auf Nachbehandlungen bei Zahnextraktionen“ mit den Zielen
 - Steigerung der Quote gewebeschonender Zahnextraktionen;

¹¹ Quelle: Geschäftsbericht der KZBV 2018/2019

- Gestaltung der Indikationsstellung bezogen auf patientenseitige Risikofaktoren und die Durchführung von Extraktionen sowie des Patientenmanagements in der Weise, dass möglichst wenige Nachbehandlungen erforderlich werden.

2.3 Deutsche Mundgesundheitsstudien

Bereits seit Beginn der 80er Jahre unterzieht die Deutsche Zahnärzteschaft mittels der „Deutschen Mundgesundheitsstudien“ (DMS) die Qualität zahnärztlicher Leistungen selbst regelmäßig kritischen Prüfungen.

Die DMS erlauben eine fortlaufend aktuelle, repräsentative Charakterisierung oral- und sozio-epidemiologischer Morbiditäts-, Mundgesundheitsversorgungs- und Mundgesundheitsverhaltensparameter der Bevölkerung in Deutschland.

Die zurückliegenden DMS zeigten unter anderem, dass es zu einem kontinuierlichen Rückgang der allgemeinen Karieslast bei Kindern und Jugendlichen einerseits gekommen ist, der im Zusammenhang mit der Ausweitung der Fissurenversiegelungen sowie einem regelmäßigen kontrollorientierten Inanspruchnahmeverhalten steht. Es gibt aber andererseits eine wachsende Schiefelage innerhalb dieser Verteilung (Kariespolarisation). Dieser Trend wird bei Erwachsenen und auch Senioren eher durch einen Rückgang der Zahl extrahierter Zähne bestimmt. Für die Parodontitis wurde eine allgemeine Zunahme der Erkrankungslast bei gleichzeitigem Anstieg begleitender Zahnerkrankungen (Wurzelkaries) festgestellt.

Nach den gesamtdeutschen Erhebungszeitpunkten 1997 und 2005 wurde mit der DMS V des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) eine versorgungsepidemiologische Kennziffernaktualisierung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der zeitgemäßen Methodenliteratur vorgelegt. Zu diesem Zweck wurden in die aktuelle Mundgesundheitsübersicht erstmals auch Daten von Frauen und Männern über 75 Jahre mit aufgenommen.

Finanziert von Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung wurden von Oktober 2013 bis Juni 2014 in insgesamt 90 Untersuchungsgemeinden (über ganz Deutschland verteilt) zahnmedizinische Untersuchungen und ausführliche Befragungen durchgeführt. Insgesamt 4.000 Personen wurden per Zufallsauswahl aus den Einwohnermeldedämtern der entsprechenden Gemeinden ausgewählt und um eine Mitarbeit gebeten.

Die Mitte 2016 veröffentlichten Ergebnisse der DMS V lauten zusammengefasst wie folgt:¹²

- Karies
 - Acht von zehn der 12-jährigen Kinder (81 Prozent) sind kariesfrei, die Zahl der kariesfreien Gebisse hat sich in den Jahren von 1997 bis 2014 verdoppelt;
 - jüngere Erwachsenen (35- bis 44-Jährige): die Anzahl der Zähne mit Karieserfahrung ist seit 1997 um 30 Prozent zurückgegangen (4,9 Zähne); die Zahl der Fälle mit einer Karieserkrankung der Zahnwurzel hat sich im Vergleich zum Jahr 1997 halbiert.
- Parodontalerkrankungen
 - Die schweren Parodontalerkrankungen haben sich bei den jüngeren Erwachsenen (35- bis 44-Jährige) halbiert.
 - Bei den jüngeren Senioren (65- bis 74-Jährige) gibt es einen rückläufigen Trend bei der Parodontitis trotz mehr erhaltener Zähne.
 - Insgesamt steigt der Behandlungsbedarf bei der Parodontitis aufgrund der demografischen Entwicklung prognostisch an.
 - Verlagerung zu den älteren Senioren (75-100 Jahre), Parodontitisprävalenz hier > 50%.

¹² Ein Abstract der IDZ-Studie mit zusätzlichen Datenblättern ist veröffentlicht unter <http://www.idz-koeln.de/>

- mit 11,5 Millionen schweren Parodontitisfällen bleibt die Behandlungslast in Deutschland hoch.
- Zahnverluste und prothetische Versorgung
 - Heute ist nur noch jeder achte jüngere Senior zahnlos, im Jahr 1997 war es noch jeder vierte.
 - Jüngere Senioren besitzen im Durchschnitt fünf eigene Zähne mehr als noch 1997.
 - Weil immer mehr jüngere Senioren ihre eigenen Zähne länger behalten, besteht häufiger die Möglichkeit, festsitzenden Zahnersatz zu verankern.
- Menschen mit Pflegebedarf
 - Ältere Menschen mit Pflegebedarf haben eine höhere Karieserfahrung, weniger eigene Zähne und häufiger herausnehmbaren Zahnersatz als die gesamte Altersgruppe der älteren Senioren.
 - Knapp 30 % der Menschen mit Pflegebedarf sind nicht mehr selbst in der Lage, ihre Zähne und Zahnprothesen eigenständig zu reinigen und zu pflegen. Sie benötigen Unterstützung bei der täglichen Mundhygiene. Mit zunehmendem Pflegebedarf steigt dieser Anteil deutlich an.
 - 60 % der Menschen mit Pflegebedarf sind nicht mehr in der Lage, einen Zahnarzttermin zu organisieren und dann die Praxis auch aufzusuchen.
- Mundgesundheitsverhalten
 - Jedes zweite Kind (45 Prozent) und jeder dritte Erwachsene (31 Prozent) kennen die Empfehlungen zur Zahnpflege und geben ein gutes Zahnputzverhalten an.
 - Im Vergleich zum Jahr 1997 geben dreimal mehr jüngere Senioren an, eine gute Mundhygiene zu haben.
- Morbiditätskompression
 - Krankheitslasten verschieben sich in das höhere Lebensalter: Ältere Senioren haben im Jahr 2014 einen Mundgesundheitszustand wie die jüngeren Senioren im Jahr 2005.
 - Das bedeutet gleichzeitig mehr mundgesunde Lebensjahre: Jüngere Senioren haben im Jahr 2014 eine bessere Mundgesundheit als ihre Altersgruppe im Jahr 2005.
- Vergleiche
 - Deutschland erreicht bei der Mundgesundheit in den Bereichen Karieserfahrung, Parodontitis und völlige Zahnlosigkeit im internationalen Vergleich Spitzenpositionen.
 - Die Mundgesundheit sowohl von Kindern als auch jüngeren Erwachsenen hat sich in Ost und Westdeutschland in den vergangenen 25 Jahren angeglichen.
- Handlungsfelder
 - Kleinkinder
 - pflegebedürftige ältere Senioren (Eintritt der Pflegebedürftigkeit = Verlust oder Teilverlust der Alltagskompetenz)

In den folgenden Ausführungen wird gemäß der Vorgaben aus § 136 Abs. 1 SGB V auf die vertragszahnärztlichen Aspekte der Qualitätssicherung im Lande Bremen abgestellt.

3. Ziele

Die KZV Bremen betreibt seit mehreren Jahren mit differenzierten Ansätzen – die zum Teil aus gesetzlichen Vorgaben resultieren, zum Teil aber auch unabhängig davon sind – Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen:

- I. Fortbildung in Kooperationen mit der Zahnärztekammer Bremen (→ Kapitel 4)
- II. Gutachterwesen / Tübinger Modell (→ Kapitel 5)
- III. Qualitätsmanagement / Qualitätssicherung / Qualitätsprüfung und -beurteilung (→ Kapitel 6)
- IV. Honorarverteilungsmaßstab (→ Kapitel 7)
- V. ergänzende Maßnahmen (→ Kapitel 8)

Die KZV Bremen verfolgt mit diesem Multilevel-Ansatz mehrere Ziele:

Die Fortbildung zu vertragszahnärztlichen Themen wird im Lande Bremen in ein umfassendes Konzept eingebettet, das alle Aspekte des zahnärztlichen Berufes umfasst. Dazu zählen Fortbildungen zu übergreifenden Themen wie z.B. zu Fragen des Praxismanagements und der Praxisorganisation.

In diesem Zusammenhang spielen auch die Fortbildungsveranstaltungen für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Prophylaxeassistenten (ZMP), Zahnmedizinische Fachassistenten (ZMF) und Zahnmedizinische Verwaltungsassistenten (ZMV) eine nicht zu unterschätzende Rolle. Voraussetzung für einen qualitäts-orientierten Arbeitsablauf ist, dass alle Mitwirkenden an dem Prozess der Leistungserbringung den Qualitätsgedanken verinnerlichen und in ihrem Handeln umsetzen.

Das im Rahmen des vertragszahnärztlichen Gutachterwesens praktizierte „Tübinger Modell“, das im Bereich der KZV Bremen bereits in 2001 eingeführt und seitdem stets weiterentwickelt wurde, ist eine weitere, von der Zahnärzteschaft selbst initiierte Stufe der Befundorientierten Qualitätssicherung, obwohl dieses Modell vordergründig zunächst eine Qualitätsprüfung darstellt. Das Modell ermöglicht es aber, anhand objektiver Kriterien Qualitätsmerkmale abzufragen und die Ergebnisse dieser Abfrage zu analysieren. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Ursachen für erkannte Qualitätsmängel gezielt und effektiv anzugehen. Ziel des „Tübinger Modells“ ist nicht vorrangig die Kontrolle der Beteiligten auf Grundlage theoretischer Kriterien, sondern eine möglichst unbürokratische, fachlich gesicherte und praxisnahe Verfahrenshilfe für die beteiligten Gutachter und Behandler. Nach den guten Ergebnissen für PAR und ZE wurde das Tübinger Modell ab 2006 auf den Bereich der Kieferorthopädie erweitert.

Mit der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben aus der ersten Qualitätsmanagement-Richtlinie gemäß § 135a Abs. 2 Ziffer 2 SGB V hat die KZV Bremen – hier in enger Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer Bremen – für die Praxen im Lande Bremen die Möglichkeit geschaffen, diese Vorgaben praxisorientiert und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand umzusetzen.

Würde die Qualitätssicherung hingegen ausschließlich auf die technische Qualität bzw. das Ergebnis der erbrachten Leistungen reduziert, so wie dies zum Teil von den Krankenkassen in den Verhandlungen über die Qualitätssicherungs-Richtlinie gemäß § 135a Abs. 2 Ziffer 1 SGB V (→ Kapitel 6.2) versucht wurde, blieben wichtige Aspekte unberücksichtigt, die in direktem Zusammenhang mit der Qualität stehen. So ist eine der Grundvoraussetzungen für eine gesicherte Qualität der zahnärztlichen Leistungen eine entsprechende Arbeitsvorbereitung und ein qualitätsorientierter Arbeitsablauf.

Mit den Richtlinien zur Qualitätsprüfung und Qualitätsbeurteilung (QP / QB) gemäß § 135b Abs. 2 SGB V soll der Schwerpunkt auf die Plausibilität von Befund und Behandlung gelegt werden. Doch auch dabei ist zu beachten, dass mit standardisierten Verfahren die zumeist sehr Patienten-individuellen Therapien und Versorgungen nur begrenzt qualitativ beurteilt und/oder geprüft werden können. Dies gilt umso mehr, als dass mit dem GKV-Standard überhaupt nur ein Teil der zahnärztlichen Versorgung abgebildet wird. So ist z.B. die private PZR eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg einer vertragszahnärztlichen PAR-Behandlung.

Mit dem Honorarverteilungsmaßstab setzt die Qualitätssicherung auf der monetären Ebene an, indem für Praxen mit geringeren Fallzahlen höhere höchstzulässige Vergütungen je Fall gelten. Dieser Ansatz entspricht jedoch nicht der originären zahnärztlichen Sichtweise von Qualitätssicherung, sondern ist lediglich Folge der durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zwar abgeschwächten, aber weiterhin bestehenden gesetzlichen Vorgaben aus § 85 Abs. 3 SGB V.

Die ergänzenden internen Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden von der KZV Bremen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut (→ Kapitel 8.1). Statistische Auswertungen wie die „PAR-/KBR-Hitliste“ und die „HVM-Fallzahl-Hitliste“ wurden ab 2010 zum Teil in die gesetzlich vorgegebene Plausibilitätsprüfung nach § 106d SGB V überführt (→ Kapitel 8.2). Ein weiteres Qualitäts-Instrument ist die paritätische Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 106 SGB V (→ Kapitel 8.3), wobei jedoch eine gemäß § 12 SGB V vordergründig unwirtschaftliche Behandlung nicht automatisch Rückschlüsse auf die erbrachte Versorgungsqualität zulässt.

Ergänzend bietet die KZV Bremen ihren Mitgliedern jeweils bei Bedarf Informationsveranstaltungen zu aktuellen vertragszahnärztlichen Themen an.

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld ist die aufsuchende zahnärztliche Betreuung und Versorgung sowie die Verbesserung der zahnärztlichen Betreuung von Heimbewohnern (→ Kapitel 9). In diesem Bereich nimmt die Zahnärzteschaft im Lande Bremen im Bundesvergleich die Spitzenposition ein.

4. Fortbildung in Kooperation mit der Zahnärztekammer Bremen

Gemäß § 3 Abs. 4 der geltenden Satzung der KZV Bremen kooperiert die KZV bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen mit der Zahnärztekammer Bremen (ZÄK). Die KZV stellt der ZÄK zu diesem Zweck pro Jahr einen Betrag zur Verfügung, für den diese Fortbildungsveranstaltungen zu vertragszahnärztlichen Themen durchführt.

Der Informationsaustausch mit der ZÄK stellt dabei sicher, dass die Fortbildungsangebote zu vertragszahnärztlichen Themen

- durch den Vertreter der KZV im Fortbildungsausschuss der Kammer in enger Abstimmung mit der KZV gestaltet werden und
- in ein ganzheitliches Konzept eingebettet sind,

wodurch ein bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot gewährleistet wird.

So führte die ZÄK in 2019 u.a. folgende – zum Teil mehrtägige – Fortbildungsveranstaltungen für Zahnärzte, ZFA, ZMF oder als Team-Kurse ganz oder teilweise zu vertragszahnärztlichen Themen durch:¹³

- Abrechnung:
 - BEMA, Teil I
 - BEMA, Teil II
 - Zahntechnische Abrechnung
 - ZE I - für Newcomer
 - ZE II – für Profis
 - Festzuschuss-Grundlagen
 - Brückenkurs
 - KFO-Abrechnung
 - Abrechnung auf ein Neues
 - Abrechnung auf ein Neues II
 - ZMV Stufe I
 - ZMV Stufe II
 - ZMP Stufe I
 - ZMP Stufe II
 - ZMP Stufe III
 - Jahrestaining Abrechnung
- Verschiedenes:
 - Prophylaxespezialistin in der Gerodontologie, Teil 1
 - Prophylaxespezialistin in der Gerodontologie, Teil 2
 - Die professionelle Prophylaxe-Managerin
 - Kinderzahnheilkunde: MIH
 - Fachkenntnisse im Strahlenschutz
 - Ernährung und Parodontitis?
 - Allgemein-Erkrankungen und Parodontitis
 - Die ZE-Beraterin
 - Datenschutz
 - Röntgenaktualisierung

¹³ Bei mehrstufigen Fortbildungen, in denen die einzelnen Stufen in sich abgeschlossen sind, wird nicht jede Stufe in jedem Jahr angeboten.

- Suprakonstruktion
- Anamnese und ihre Tücken
- Bremer Zahnärzte Colloquium (BZC): Kiefergelenksarthrose
- ABC der Schienentherapie
- Bruxismus
- Milchzahn-Endo
- 3D-Füllung – Ultraschall in der Endodontie

Die KZV Bremen stellt außerdem Räume sowie Materialien für die regelmäßig stattfindenden und von den teilnehmenden Vertragszahnärzten selbst organisierten Qualitätszirkel zur Verfügung. Auch in 2019 fanden unter der Schirmherrschaft der ZÄK Bremen und der Leitung von speziell geschulten – zahnärztlichen – Moderatoren mehrere Qualitätszirkel zu verschiedenen Themen aus der zahnärztlichen Leistungs-Erbringung statt.

Zusätzlich finden seit 2006 zahnärztliche Colloquien statt, in denen im „kleinen Kreis“ unter Mitwirkung von hochqualifizierten Referenten spezielle Themen aus der Zahnheilkunde intensiv erörtert werden.

5. Gutachterwesen / Tübinger Modell

5.1 Gutachterwesen

Das Gutachterwesen in der vertragszahnärztlichen Versorgung hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Die entsprechenden Verfahren sind auf Bundes- und Landesebene in Verträgen mit den Krankenkassenverbänden geregelt. Die Gutachter werden einvernehmlich von Krankenkassen und KZVen bestellt. Gutachten können vor und nach der Behandlung erstellt werden.

In einem *Planungsgutachten* vor Beginn der Behandlung beurteilt der Gutachter, ob die geplante Therapie fachlich angemessen ist und von der Krankenkasse bezuschusst werden kann. Bei einer Beschwerde des Patienten nach abgeschlossener Behandlung wird in einem *Mängelgutachten* die Berechtigung der Beschwerde eines Patienten beurteilt.

Der weit überwiegende Teil der Gutachten sind Planungsgutachten. Neben der qualitätsfördernden Begutachtung von Behandlungsplänen im Vorfeld der Behandlung gewährleistet dieses System bei Beanstandungen der Versorgung nach der durchgeführten Behandlung den Patienten eine in der Regel abschließende Beurteilung, so dass bei Bedarf zeitnah eine Neuversorgung erfolgen kann.

Das vertragszahnärztliche Gutachterwesen weist die Besonderheit auf, dass es ein rein innerzahnärztliches System ist. Die Begutachtung erfolgt ausschließlich durch erfahrene und für diese Tätigkeit speziell qualifizierte Vertragszahnärzte. Dies führt zu einer hohen Akzeptanz der erstellten Gutachten nicht nur bei den Patienten und den Krankenkassen, sondern insbesondere bei den Behandlern, deren Pläne begutachtet werden. Zu dieser Akzeptanz trägt wesentlich bei, dass das kollegiale Gespräch zwischen Gutachter und Behandler grundsätzlich Bestandteil der Begutachtung ist.

Die Vertrags-Gutachter der KZV Bremen werden auf Gutachter-Tagungen und Gutachter-Gesprächskreisen, die die KZV Bremen regelmäßig durchführt, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung informiert.

In dem jährlichen Gutachter-Gesprächskreis – zuletzt am 13.06.2019 – werden vorrangig Praxisorientierte Themen aus der Gutachter-Tätigkeit u.a. anhand ausgewählter Fälle (Planungs- und Mängel-Gutachten) besprochen. Bei Bedarf werden zusätzlich vertragliche bzw. gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen erörtert. Die Gesprächskreise werden durch den Vorstandsvorsitzenden, der auch Gutachter-Referent ist, in enger Kooperation mit dem Vorsitzenden des Prothetik-Einigungs-Ausschusses (PEA) vorbereitet und geleitet. Die Gutachter erhalten damit ein direktes, praxisbezogenes Feedback durch den Vorsitzenden der Widerspruchs-Instanz für Primärkassen-Fälle.

Die jährliche Gutachter-Tagung fand am 23.10.2019 statt. Im Vorfeld dieser Veranstaltung führte die KZV Bremen eine Gutachter-Fortbildung durch mit dem Referenten Dr. Felix Blankenstein – Facharzt für Stomatologie und Oberarzt an der Charité Berlin im Centrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde – zu den Themen „Typische Planungs- und Ausführungsmängel bei herausnehmbarem Zahnersatz“ und „Teilkristalline Prothesenbasis-Kunststoffe“. Die Teilnahme an dieser Fortbildung sowie an der nachfolgenden Tagung ist für die Vertrags-Gutachter der KZV Bremen verpflichtend. Zu den Gutachter-Tagungen werden neben dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) stets auch die Gutachter der Zahnärztekammer, sofern sie nicht auch gleichzeitig Vertrags-Gutachter sind, sowie der Gutachter-Referent der Zahnärztekammer eingeladen, da insbesondere im Zahnersatzbereich die Erbringung vertraglicher und außervertraglicher Leistungen häufig eng miteinander verbunden ist. Gemäß der Bundes-Gutachtervereinbarung wurden zu der Tagung auch die Vertreter der Krankenkassenverbände im Lande Bremen eingeladen.

Ergänzend finden auf regionaler und Bundes-Ebene Tagungen der KFO- und der Implantologie-Gutachter (Ausnahmeindikationen gemäß § 28 SGB V) statt.

Die Gutachter werden dazu angehalten, der Qualität der begutachteten Versorgungen besondere Beachtung zu schenken. So werden die Gutachter für Qualitätsmerkmale sensibilisiert, die über rein technische Aspekte wie den Randschluss oder Lockerungsgrade hinausgehen. Im Rahmen der vorstehend genannten Veranstaltungen werden auch Erfahrungen z.B. über neue Materialien und Behandlungsmethoden, Korrelationen zwischen Alter eines Zahnersatzes und ggf. auftretende Mängel ausgetauscht und zusammengetragen.

Wenn gegen ein Gutachten durch den Behandler oder die Krankenkasse Widerspruch eingelegt wird, erhält der Gutachter stets eine Mitteilung über die Entscheidung der nächsten Instanz bzw. der nächsten Instanzen (Primärkassen: Prothetik-Einigungsausschuss (PEA) / PEA-Widerspruchsstelle; Ersatzkassen: Obergutachten / Vorstand). Damit bekommt der Gutachter ein Feedback. Werden gutachterliche Entscheidungen eines bestimmten Gutachters in der Folgeinstanz auffallend häufig abgeändert, prüft der Vorstand die zugrunde liegenden Fälle und erörtert sie bei Bedarf mit dem Gutachter.

Der Vorstand der KZV Bremen hat am 09.11.2005 eine Gutachter-Richtlinie beschlossen und gemäß der neuen Bundesgutachtervereinbarung am 02.07.2014 aktualisiert, in der u.a. definiert wird, welche

- Voraussetzungen designierte Gutachter erfüllen müssen, um berufen zu werden (z.B. Mindest-Tätigkeitszeit als Vertragszahnarzt, vorherige Tätigkeit als stellv. Mitglieder im PEA, mindestens landesdurchschnittliches KZV-Abrechnungsvolumen);
- Pflichten Gutachter haben (z.B. laufende Fortbildung).

Außerdem ist mit dieser Richtlinie festgelegt, dass angestellte Zahnärzte nicht als Vertrags-Gutachter tätig sein können. In Folge der mit der Angestellten-Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Abhängigkeit ist nicht uneingeschränkt sichergestellt, dass bei der gutachterlichen Tätigkeit eines Angestellten die gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Bundes-Gutachtervereinbarung zwingend erforderliche fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit stets uneingeschränkt gegeben ist.

Mit der Gutachter-Richtlinie wird ein weiterer Beitrag für eine nachhaltige Qualitätssicherung geleistet, indem sichergestellt wird, dass die Berufung von Gutachtern nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgt. Hierdurch wird zusätzlich eine kollegiale Akzeptanz der Vertragsgutachter bei den von Gutachten betroffenen Behandlern erreicht, die dadurch belegt wird, dass von den jährlich insgesamt rund 1.500 ZE-Planungs- und Mängel-Gutachten weniger als 5 % aufgrund von Widersprüchen der Behandler in die nächste Instanz gelangen.

Gemäß der Bundes-Gutachtervereinbarung gilt, dass erstmalig berufene Gutachter im ersten Jahr ihrer Gutachter-Tätigkeit die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorzulegen haben. Diese Aufgabe wird bei der KZV Bremen von dem Vorstandsvorsitzenden und Gutachter-Referenten übernommen, so dass der Vorstand, der für die Berufung von Gutachtern zuständig ist, ein direktes Feedback über die Tätigkeit neuer Gutachter erhält.

Da mehrere Gutachter altersbedingt bzw. aufgrund der Rückgabe ihrer Zulassung ihre Gutachter-Tätigkeit zum Ende der Amtsperiode am 31.12.2018 nicht fortführten bzw. bereits beendet hatten, hat die KZV Bremen frühzeitig die Voraussetzungen für die Berufung qualifizierter neuer Gutachter geschaffen. Die neuen Gutachter traten zum 01.01.2019 ihr Amt an. Für potentielle neue stellvertretende PEA-Mitglieder – die Tätigkeit im PEA ist Voraussetzung für eine spätere Berufung als Vertrags-Gutachter – fand am 25.04.2017 eine erste Informationsveranstaltung statt, die durch den Vorstandsvorsitzenden und den PEA-Vorsitzenden geleitet wurde.

In der Veranstaltung wurden

- die gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen für den PEA
- die Zusammensetzung des PEA und der Ablauf einer PEA-Sitzung
- die Aufgaben des PEA einschließlich der vor- und nachgelagerten Verfahrensabläufe
- die Verfahrensabläufe bei Planungs- und Mängel-Gutachten anhand von Flussdiagrammen für den Primär- und den Ersatzkassenbereich
- die Berufungsvoraussetzungen für Vertrags-Gutachter gemäß der Bundes-Gutachtervereinbarung und der Gutachter-Richtlinie der KZV Bremen
- sowie einige exemplarische PEA-Fälle

vorge stellt und erläutert.

Für die im Nachgang durch den Vorstand neu berufenen stellvertretenden PEA-Mitglieder fanden am 19.06. und 22.11.2018 vertiefende Schulungen statt, ebenfalls unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden und des PEA-Vorsitzenden. In diesen Schulungen wurden insbesondere anonymisierte Beispielfälle aus dem PEA, Verfahrenswege sowie die maßgeblichen Kriterien für Planungs- und Mängelgutachten intensiv erörtert.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit diesen Schulungen für angehende ZE-Gutachter wurde am 09.01.2018 erstmals eine Informationsveranstaltung für angehende KFO-Gutachter durchgeführt. An dieser Veranstaltung, die durch den Vorstandsvorsitzenden und den KFO-Referenten des Vorstandes geleitet wurde, nahmen neben den angehenden KFO-Gutachtern auch die derzeitigen Gutachter teil. Im Rahmen der Veranstaltung wurden mit den angehenden Gutachtern die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen ihrer künftigen Tätigkeit erörtert und Fragen geklärt. Ergänzend fand ein intensiver Erfahrungsaustausch zwischen den angehenden und den derzeitigen KFO-Gutachtern statt, um neben den theoretischen Grundlagen der Gutachter-Tätigkeit auch praktische Erfahrungen zu vermitteln. Aufgrund der uneingeschränkt positiven Bewertung dieser Veranstaltung durch alle Teilnehmer wurden am 08.01.2019 und am 17.09.2019 erneut Informationsveranstaltungen für die neuen ZE- und KFO-Gutachter veranstaltet.

5.2 Tübinger Modell

Im Falle einer Begutachtung überlässt der Behandler zusammen mit den diagnostischen Unterlagen das von ihm entsprechend ausgefüllte „Tübinger Modell“-Formular dem Gutachter. Das in Form eines Fragebogens gestaltete Formular dient dem Behandler gleichzeitig als Check-Liste mit Punkten, die für eine fachlich fundierte Planung unerlässlich ist. Das Formular dient auch der Kommunikation zwischen Behandler und Gutachter. Der Gutachter füllt nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Untersuchung des Patienten das Formular aus und sendet an die KZV sowie an den Behandler je eine Kopie.¹⁴

Die Daten aus den Formularen werden von der KZV jährlich anonymisiert ausgewertet. Anhand der Auswertungsergebnisse ist dann deutlich erkennbar, welche Probleme ggf. im Rahmen von Gutachten gehäuft zu Tage treten, so dass an diesen Punkten gezielt z.B. mit entsprechenden Fortbildungs-Angeboten (→ Kapitel 4) und Informationen (individuell oder allgemein an alle Praxen z.B. per Rundschreiben) angesetzt werden kann.

Das bereits in 2001 im Lande Bremen eingeführte und erstmals für das Jahr 2002 ausgewertete „Tübinger Modell“ setzt am Anfang einer Behandlung an. Grundlage für den Erfolg einer Behandlung ist eine gründliche befundorientierte Planung mit Diagnostikunterlagen in mindestens

¹⁴ Bei Nachbegutachtungen, Obergutachten und PEA-Stellungnahmen wird nicht erneut ein „Tübinger Modell“-Formular ausgefüllt. Bei Begutachtungen von Behandlungen Bremer Versicherter durch auswärtige Zahnärzte entfällt das „Tübinger Modell“-Formular. Die Zahl der nachfolgend aufgeführten „Tübinger Modell“-Fälle ist deshalb geringer als die Zahl der Gutachten.

ausreichender Qualität. Das Gutachterverfahren stellt somit ein effektives ergänzendes Qualitätssicherungsinstrument dar.

Das „Tübinger Modell“ ist Befund-orientiert, ohne Zusatzbelastung für den Patienten. Der Vorteil für die Behandler ist, dass das Formblatt als Kommunikationsmittel und Checkliste zugleich dient. Das fachlich fundamentierte System des „Tübinger Modells“ ist einer schematischen Qualitätskontrolle mittels rein statistischer Auswertung der Haltbarkeit (z.B. Tragedauer, Wiederholungsleistung) zahnärztlicher Leistungen vorzuziehen. Die Qualitätskontrolle befindet sich sinnvollerweise in der Hand der Zahnärzteschaft, nur diese kann eine fundierte fachliche Beurteilung abgeben. Das „Tübinger Modell“ schafft damit die Voraussetzungen, um die Ursachen für erkannte Qualitätsmängel gezielt und effektiv anzugehen und ist durch die Einbeziehung sowohl der Gutachter als auch der Behandler eine Hilfe für alle Beteiligten.

Grundlage ist die zentrale Bedeutung von Befund und Planung unter Beachtung der Richtlinien. *Ziel* ist die gutachterliche (fachliche) Beurteilung von Diagnostik und Vorbehandlung zur Sicherung der Qualität zahnärztlicher Behandlungstätigkeit. Die *Durchführung* geschieht unter aktiver Einbeziehung des Behandlers. Qualitätssicherung wird somit unter realen Praxisbedingungen durchgeführt, ohne dass das sensible Beziehungsgeflecht zwischen Zahnarzt, Patient und Krankenkasse gestört wird.

Bis für das Jahr 2015 wurden die „Tübinger Modell“-Formulare von den Gutachtern in Papierform an die KZV Bremen übermittelt und dort händisch erfasst und statistisch ausgewertet. Gerade im Zuge der händischen Erfassung waren häufig Nachfragen bei den Gutachtern erforderlich, wenn z.B. Angaben fehlten oder nicht eindeutig nachvollziehbar waren.

Zunehmend problematisch wurde der immer geringere Rücklauf der „Tübinger Modell“-Formulare, so dass sich eine zunehmende Diskrepanz zwischen der Zahl der erstellten Gutachten und der Zahl der erfassten „Tübinger Modell“-Formulare ergab. Die abnehmende Zahl der „Tübinger Modell“-Formulare resultierte daraus, dass

- Zahnärzte für ihre begutachteten Fälle trotz Aufforderung keine „Tübinger Modell“-Formulare an die Gutachter übersendeten;
- einzelne Gutachter ihre „Tübinger Modell“-Formulare erst verspätet an die KZV Bremen übersendeten, so dass diese Formulare in den jährlichen Auswertungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Dies wirkte sich insbesondere im Bereich KFO aus, da hier die Gutachter i.d.R. mehr als hundert Gutachten pro Jahr erstellen und entsprechend hoch belastet sind.

Zur Verbesserung der Vollständigkeit und damit der Aussagekraft der „Tübinger Modell“-Auswertungen erfolgte 2016 eine Umstellung der Systematik der Erfassung und Auswertung der „Tübinger Modell“-Formulare. Seitdem werden die Angaben aus den Formularen von den Gutachtern selbst in einer zentralen Datenbank der KZV Bremen online erfasst. Die Datenbank ist Passwort-geschützt, jeder Gutachter hat ausschließlich Zugriff auf „seine“ Formulare.

Zur Vermeidung fehlerhafter Dateneingabe erfolgt in Echtzeit eine Plausibilitätsprüfung der eingegebenen Daten – auch auf Vollständigkeit, so dass zumindest logische Eingabefehler vermieden werden.

Die Gutachter führen auch dann die Online-Erfassung der von Ihnen erhobenen Angaben durch, wenn der Behandler selbst – trotz Aufforderung – kein „Tübinger Modell“-Formular an den Gutachter übersendet hat. In diesem Fall entfällt dann jedoch auch das Feedback des Gutachters an den Behandler. Die Vollständigkeit der „Tübinger Modell“-Auswertungen wurde dadurch erheblich verbessert. So lagen in 2016 ff. für wieder deutlich über 90 % der durchgeführten Gutachten „Tübinger Modell“-Daten vor, die in die nachfolgende Auswertung für die Jahre ab 2016 eingegangen sind.

Zudem hat die Online-Erfassung zur Folge, dass sich die Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Gutachter zu den einzelnen Kriterien des „Tübinger Modells“ wesentlich verbessert hat. In der Vergangenheit konnten in einigen Fällen „Tübinger Modell“-Formulare nicht in der Auswertung berücksichtigt werden, da wesentliche Angaben entweder fehlten oder nicht eindeutig waren.

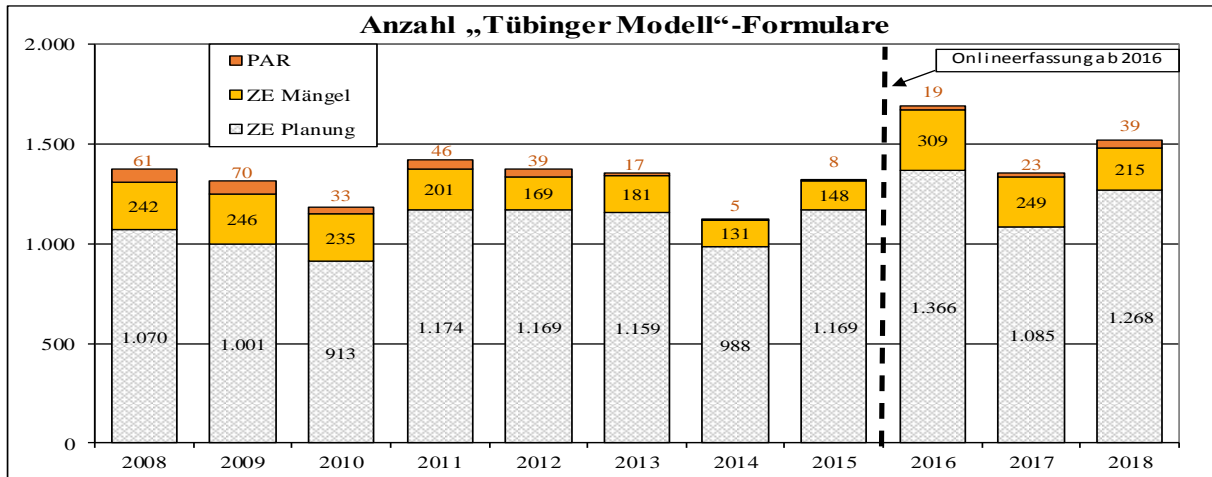
Diese qualitative Verbesserung der Datenbasis hat sich in den statistischen Auswertungen ab 2016 u.a. in der Form niedergeschlagen, dass die Zahl der auswertbaren „Tübinger Modell“-Formulare wieder deutlich gestiegen ist. Vordergründig ergeben sich für 2016 und 2017 in einzelnen Bereichen „schlechtere“ Ergebnisse als für das Vorjahr. Dies resultiert allein aus den seitdem möglichen differenzierteren Auswertungen der übermittelten Daten.

Auch die Struktur der Datenerhebung selbst unterliegt einer fortlaufenden Qualitätsprüfung und Weiterentwicklung. So ergab die detaillierte Auswertung der Ergebnisse des Jahres 2017 in Einzelfällen eine auffällige Häufung von nicht auswertbaren Zahnfilmen und/oder OPGs. Die routinemäßige Rücksprache mit den betroffenen Praxen ergab jedoch, dass in mehreren Fällen gar kein Zahnfilm bzw. OPG vorlag – und in den entsprechenden Fällen auch nicht notwendig war. Von einzelnen Gutachtern war in diesen Fällen jedoch die Frage nach auswertbaren Zahnfilmen bzw. OPGs mit „Nein“ angegeben wurden. Die hier zugrunde liegende, offenbar für einzelne Gutachter missverständliche Fragestellung wurde Anfang 2019 zum Anlass für eine erneute Überarbeitung des „Tübinger Modell“-Formulars genommen. Zielrichtung dieser Überarbeitung war, die Abfragen so eindeutig wie möglich zu gestalten, um Missverständnisse zu vermeiden. Hierzu wurde zunächst das derzeitige „Tübinger Modell“-Formular in Hinblick auf Verbesserungen mit allen Vertragsgutachtern der KZV Bremen erörtert. Die von den Gutachtern unterbreiteten Verbesserungs-Vorschläge wurden dann geprüft und in das Formular eingearbeitet. Dieses neue Formular wurde ab Mitte 2019 von drei Vertragsgutachtern einem ausführlichen Praxistest unterzogen, in dem die drei Gutachter parallel das alte und das neue Formular verwendeten. Die aus diesem Test gewonnenen weiteren Erkenntnisse flossen in das überarbeitete Formular ein. Nach der abschließenden Konsentierung des neuen Formulars mit allen Vertragsgutachtern kommt dieses Formular ab dem 01.01.2020 verbindlich zum Einsatz.

Möglicherweise werden sich durch die zum Teil deutlich veränderten Abfragen in dem Formular ab 2020 ggf. systematische Brüche in der statistischen Auswertung ergeben. Dem steht aber eine künftig noch aussagekräftigere Datenlage und damit effektivere Ansatzmöglichkeiten für eine weitere Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung im Lande Bremen gegenüber.

5.2.1 Tübinger Modell ZE/PAR

Die durchschnittliche Zahl der im „Tübinger Modell“ erfassten ZE-Planungsgutachten lag in 2018 bei rund 106 pro Monat und ist damit im Vergleich zu 2017 wieder angestiegen (90/Monat). Hinsichtlich der nachfolgend angegebenen Prozent-Werte für „ZE-Mängel“ und PAR ist zu beachten, dass diese nur bedingt aussagekräftig sind, da im Lande Bremen in 2018 durchschnittlich nur 3 PAR-Planungsgutachten und 18 ZE-Mängelgutachten pro Monat erfolgten. Deshalb führt schon eine geringe Schwankung der absoluten Zahl der Gutachten zu einer starken prozentualen Veränderung (siehe Seite 27):

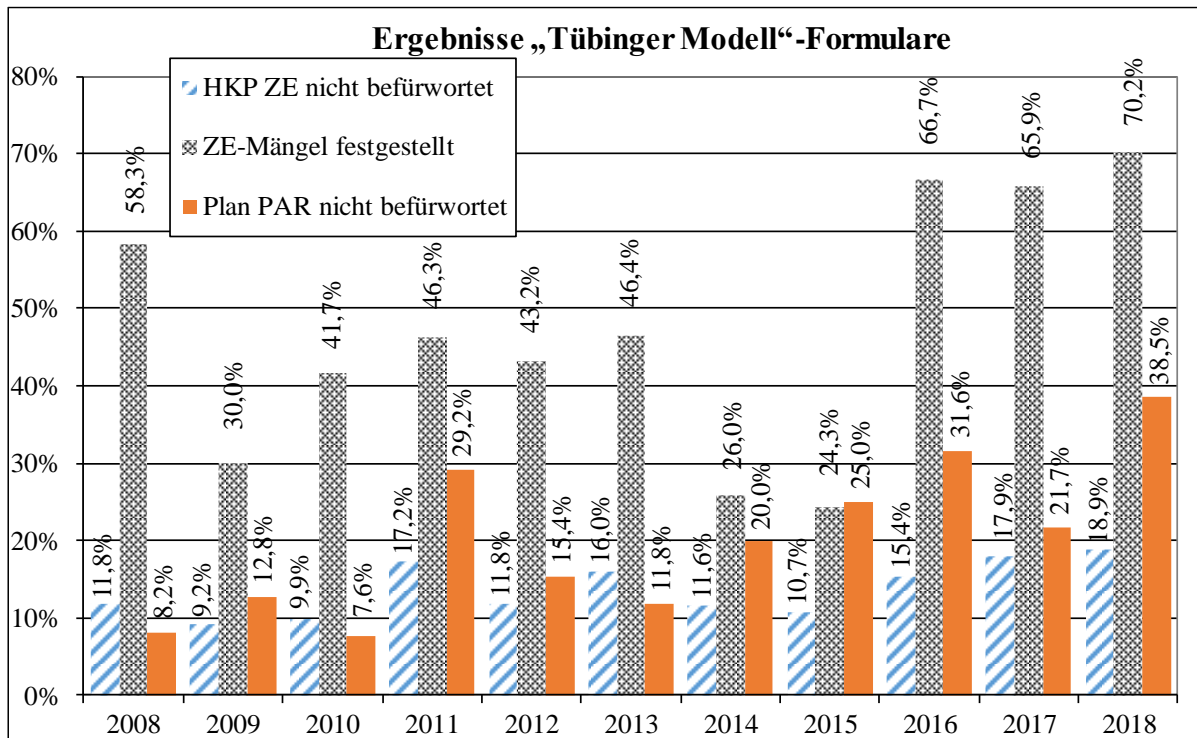


Sowohl bei ZE- als auch bei PAR-Gutachten ist die Anzahl der Gutachten im Verhältnis zu der Zahl der pro Jahr durchgeführten Behandlungen bzw. Versorgungen sehr gering. Dies belegt nicht nur die hohe Qualität der vertragszahnärztlichen Versorgung im Lande Bremen, sondern zeigt auch den verantwortungsbewussten Umgang der beauftragenden Krankenkassen mit diesem Instrument.

Jeder Behandler kennt aus seiner Praxis Einzelfälle, in denen fachlich einwandfreie Versorgungen nicht den subjektiven Erwartungen des Patienten entsprechen. In Zusammenarbeit der KZV Bremen mit den Verbänden der Krankenkassen wird angestrebt, dass in solchen Fällen von den Krankenkassen nicht der „leichtere“ Weg der Einleitung eines Mängelgutachtens zur „Beruhigung“ von unzufriedenen Versicherten gegangen wird. Stattdessen sollen die Krankenkassen ihre Versicherten über den Sinn und Zweck von Gutachten aufklären. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird deshalb von den Krankenkassen i.d.R. ein Mängelgutachten nur dann eingeleitet, wenn eine begründete Vermutung für einen bestehenden Mangel und nicht nur eine subjektive Unzufriedenheit des Versicherten mit seiner Zahnersatzversorgung vorliegt.

Diese dezidierte Vorarbeit ist eine wesentliche Ursache dafür, dass in den wenigen ZE-Mängelgutachten bei einem vergleichsweise hohen Anteil der Fälle Mängel festgestellt werden (siehe nachfolgende Grafik). Dies stellt keine Besonderheit für das Land Bremen dar, sondern entspricht den Werten für das Bundesgebiet, wonach durchschnittlich bei knapp 70 % der durchgeführten Mängelgutachten tatsächlich Mängel festgestellt wurden. Hier ist nochmals zu betonen, dass ein festgestellter Mangel nicht mit einer völligen Unbrauchbarkeit der Versorgung gleichzusetzen ist. Vielfach können Mängel durch Nachbesserungen vollständig – und für die Patienten kostenfrei – behoben werden.

Hinsichtlich des gestiegenen Anteils der ZE-Mängelgutachten, in denen tatsächlich Mängel festgestellt wurden, ist die niedrige absolute Zahl dieser Gutachten zu beachten. Dies gilt auch für PAR-Gutachten. Aussagekräftiger ist hier der seit 2015 zwar wieder leicht gestiegene, aber dennoch geringe Anteil der nicht befürworteten ZE-Planungen (siehe Seite 28):

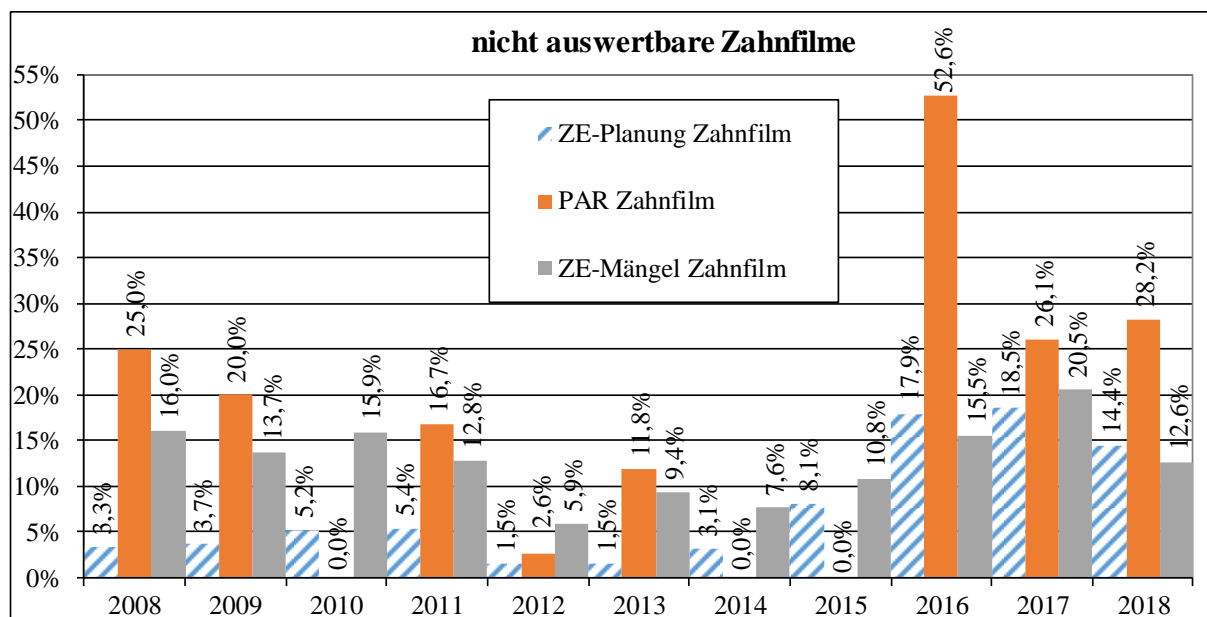


In Relation zu den absoluten Fallzahlen (rund 82.000 ZE- und knapp 8.000 PAR-Fälle), die in 2018 von Zahnärzten im Lande Bremen über die KZV Bremen abgerechnet wurden, lag der prozentuale Anteil von

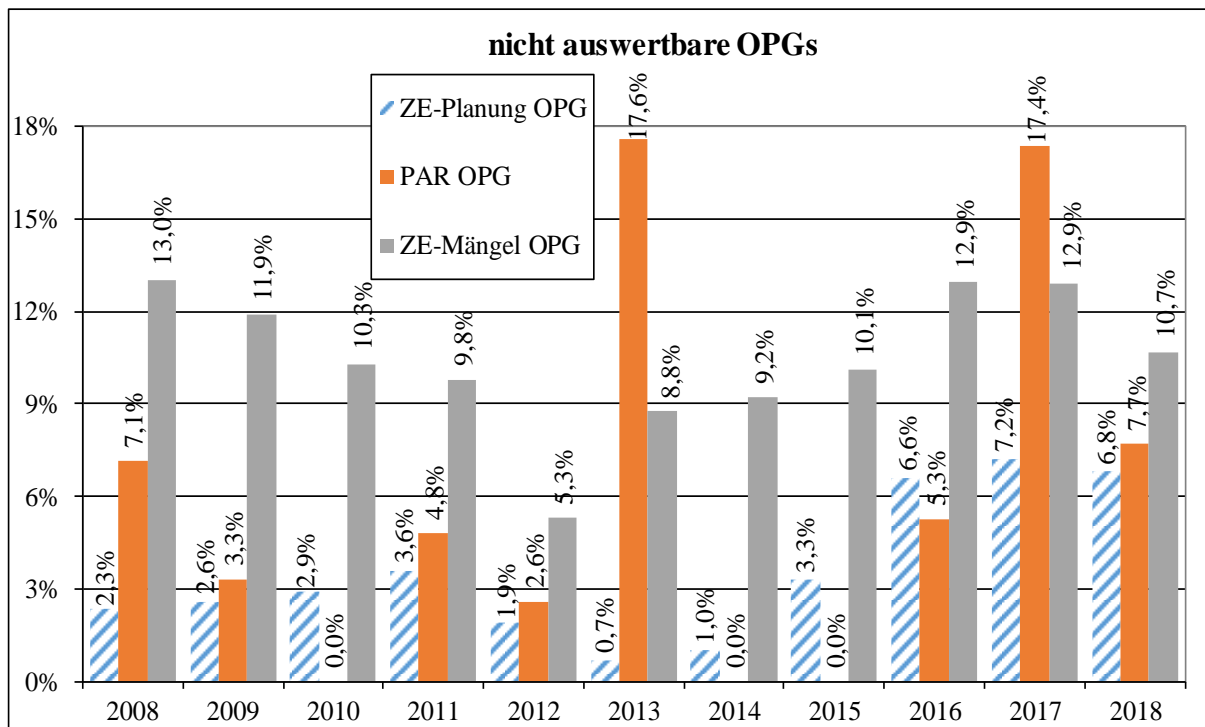
- ZE-Planungsgutachten (1.268) bei 1,5 % (240 nicht befürwortet = 0,29 %);
- PAR-Planungsgutachten (39) bei 0,5 % (15 nicht befürwortet = 0,19 %);
- ZE-Mängelgutachten (215) bei 0,3 % (150 x Mängel festgestellt = 0,18 %).

Die Tatsache, dass somit über 99 % der geplanten bzw. durchgeführten ZE- und PAR-Fälle unbeanstandet blieben, belegt die hohe Planungs- und Behandlungs-Kompetenz der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte im Lande Bremen.

Die starken Schwankungen bei Zahnfilmen zu PAR-Plänen und bei ZE-Mängelgutachten erklären sich aus der sehr geringen absoluten Zahl der entsprechenden Gutachten:



Ähnliches gilt für den Anteil der nicht auswertbaren OPGs¹⁵ bei ZE-Mängel- und PAR-Gutachten:



Trotz der weiterhin sehr niedrigen absoluten Anzahl nicht auswertbarer Zahnfilme und OPGs erfolgten zur Feststellung möglicher Ursachen für diese Entwicklung umfangreiche Rücksprachen mit den Gutachtern. Diese Rücksprachen ergaben, dass in der Vergangenheit trotz Anforderung nicht zur Verfügung gestellte Zahnfilme bzw. OPGs in Einzelfällen gar nicht bewertet wurden. Immer mehr Gutachter sind insbesondere seit 2016 dazu übergegangen, nicht vorgelegte, aber erforderliche Zahnfilme bzw. OPGs als „nicht auswertbar“ zu klassifizieren.

Dies hat gezeigt, dass für die Bewertung von Röntgenbildern eine regelmäßige Kalibrierung der Gutachter erforderlich ist. Deshalb wurde diese Maßnahme direkt zum Gegenstand des nachfolgenden Gutachtergesprächskreises gemacht; was schließlich zur umfassenden Überarbeitung der „Tübinger-Modell“-Formulare mit Wirkung ab 2020 führte.

Neben dieser Qualitätssicherungsmaßnahme im Rahmen des „Tübinger Modells“ wird der Vorstand weiterhin die Einzel-Ergebnisse von Praxen gesondert prüfen und bei wiederholten Auffälligkeiten entsprechende Maßnahmen einleiten.

5.2.2 Tübinger Modell KFO

Aufgrund der positiven Erfahrungen hatte der Vorstand der KZV Bremen in 2005 im Einvernehmen mit dem KFO-Referenten und den KFO-Gutachtern beschlossen, das „Tübinger Modell“ mit Wirkung ab dem 01.01.2006 um den Bereich KFO zu erweitern.

Besonders in der kieferorthopädischen Behandlung ist die voraussetzungsorientierte Qualitätssicherung von großer Tragweite, da mit der Planung wesentliche Entscheidungen für eine meist drei- bis vierjährige Behandlung eingeleitet werden. Bei einer Fehlplanung bzw. -behandlung würde kostbare Entwicklungszeit unwiederbringlich verloren gehen.

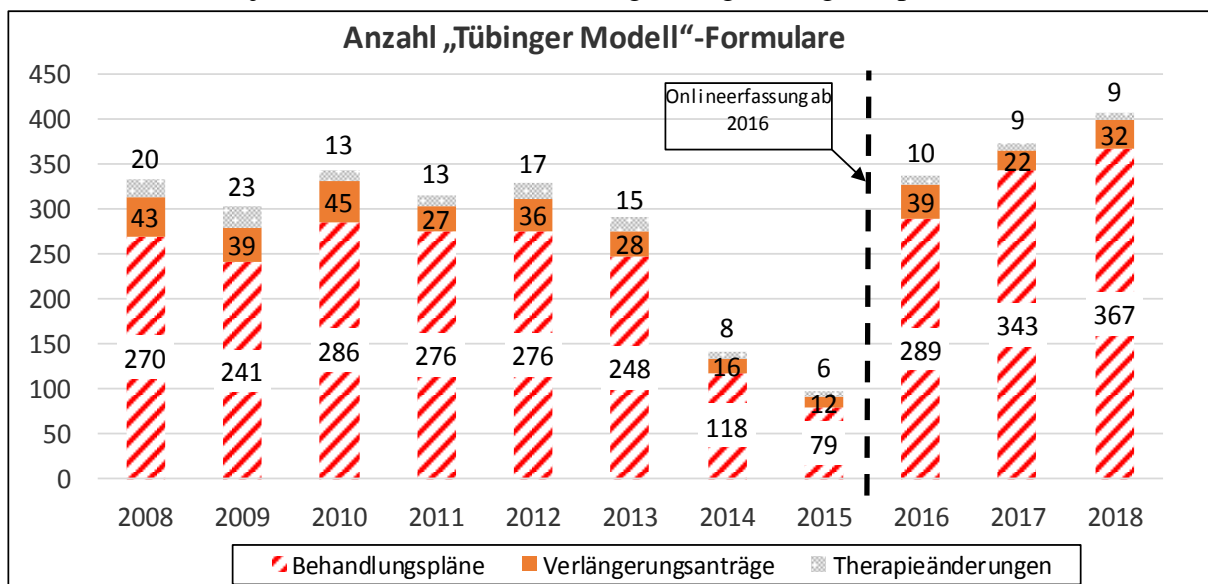
Das „Tübinger Modell KFO“-Formular erfasst die Qualität wesentlicher Voraussetzungen einer erfolgreichen kieferorthopädischen Behandlung.¹⁶ Aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von Kieferorthopäden bzw. nur kieferorthopädisch tätigen Zahnärzten im Lande Bremen

¹⁵ OPG: Orthopantomogramm, auch „Panoramaschichtaufnahme“ genannt.

¹⁶ Bei Nachbegutachtungen und Obergutachten wird nicht erneut ein „Tübinger Modell“-Formular ausgefüllt.

(Stand 30.09.2019: 41 in 18 Praxen; incl. angestellter Zahnärzte bzw. Kieferorthopäden) ist auch die absolute Zahl der KFO-Gutachten mit rund 350 - 400 pro Jahr entsprechend gering.

Gerade im Bereich KFO zeigte sich jedoch in 2014 ein starker Rückgang der Zahl der „Tübinger Modell“-Formulare. Dies konnte jedoch erst im Zuge der Auswertung Mitte 2015 festgestellt werden. Mit der Einführung der Online-Erfassung ab 2016 wurde umgehend ein dauerhafter Anstieg der Zahl der „Tübinger Modell“-Formulare erreicht. Eine rückwirkende Einführung für 2015 war jedoch nicht möglich, weshalb die Quote zunächst noch weiter absank. Nunmehr ist jedoch wieder eine vollständig aussagekräftige empirische Basis erreicht:



Die auf Basis der erfassten „Tübinger Modell“-Formulare für Planungsgutachten – ebenso wie im PAR-Bereich gibt es für KFO keine Mängelbegutachtung – vorgenommenen Auswertungen ergaben trotz des seit Beginn des „Tübinger Modells KFO“ bereits bestehenden sehr hohen Qualitätsniveaus zum Teil noch weitere Verbesserungen (siehe Seite 31):¹⁷

¹⁷ „KIG Nein“ = KIG-Einstufung erfolgte nicht bzw. nicht korrekt.

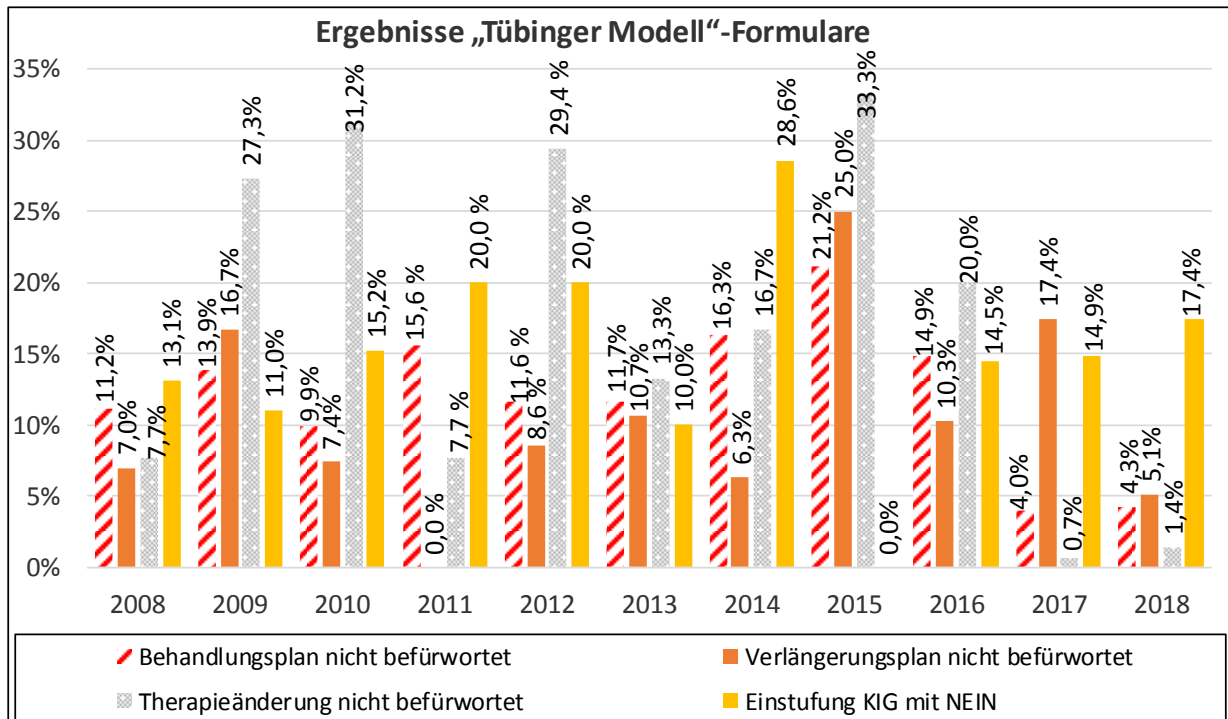
KIG-Erläuterungen zu den Behandlungsbedarfsgraden 1-2 und 3-5:

Grad 1 und 2: Eine Behandlung wird als Privatleistung durchgeführt, weil ...

- 1 eine leichte Zahnfehlstellung vorliegt, die aus ästhetischen Gründen zwar behandelt werden kann, deren Behandlung allerdings nur als Privatleistung angeboten wird.
- 2 eine Zahnfehlstellung vorliegt, die aus medizinischen Gründen eine Korrektur erforderlich macht, deren Behandlungskosten jedoch wegen des geringeren Ausprägungsgrades der Zahn- und/oder Kieferfehlstellung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird.

Grad 3 bis 5: Eine Behandlung wird zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse durchgeführt, weil ...

- 3 eine ausgeprägte Zahn- und/oder Kieferfehlstellung vorliegt, die aus medizinischen Gründen eine Behandlung erforderlich macht.
- 4 eine stark ausgeprägte Zahn- und/oder Kieferfehlstellung vorliegt, die aus medizinischen Gründen dringend eine Behandlung erforderlich macht.
- 5 eine extrem stark ausgeprägte Zahn- und/oder Kieferfehlstellung vorliegt, die aus medizinischen Gründen unbedingt eine Behandlung erforderlich macht.

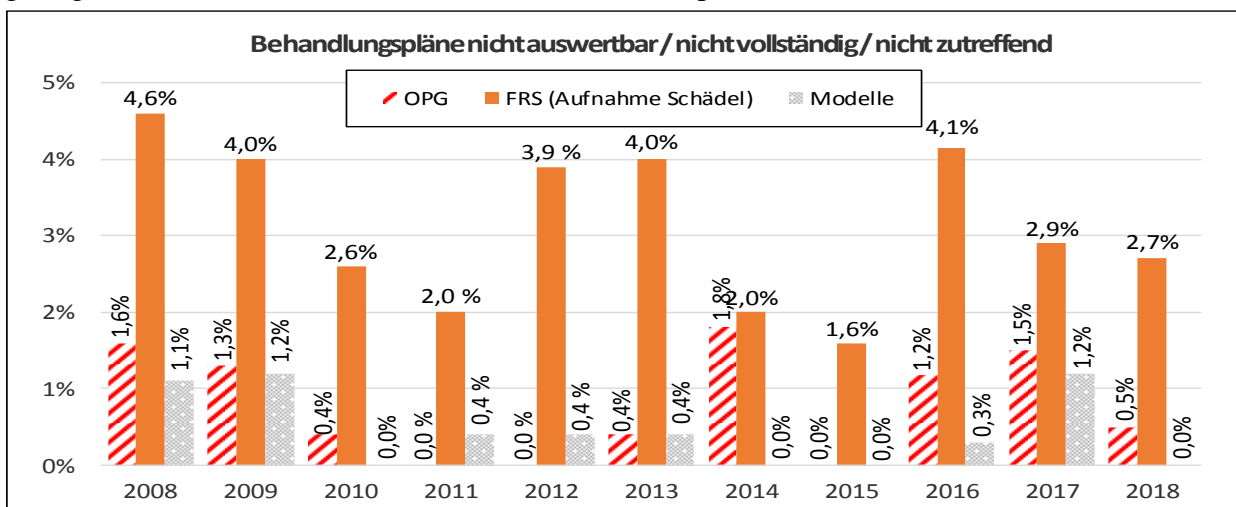


Die starken Schwankungen bei den nicht befürworteten Verlängerungsplänen und den Therapieänderungen ergeben sich vorrangig daraus, dass im Lande Bremen pro Monat nur jeweils 1-2 diesbezügliche Gutachten anfallen.

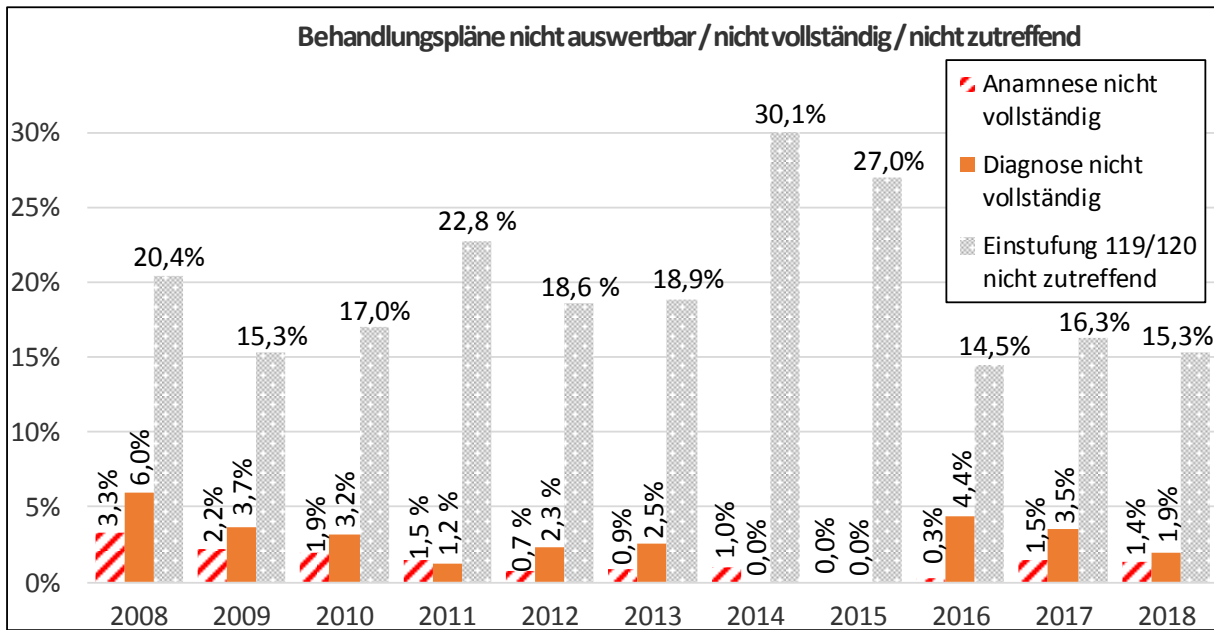
In Bezug auf die von kieferorthopädisch tätigen Praxen im Lande Bremen über die KZV Bremen in 2018 abgerechneten rund 72.000 KFO-Fälle ergeben sich folgende prozentuale Anteile:

- Behandlungsplan nicht befürwortet: 16 = 0,022 %;
- Verlängerungsplan nicht befürwortet: 2 = 0,003 %;
- Therapieänderung nicht befürwortet: 1 = 0,0001 %.

Zu den im Rahmen von Begutachtungen geprüften Kriterien ist hier insbesondere der konstant geringe Anteil nicht auswertbarer OPGs und Modelle positiv festzuhalten:



Der Anteil nicht vollständiger Anamnesen liegt seit 2010 konstant bei unter 2 %:



Nachdem für 2014 Handlungsbedarf hinsichtlich der vergleichsweise hohen Werte für nicht zutreffende Einstufungen nach 119 / 120¹⁸ festgestellt wurde, konnte durch entsprechende Informationen an die kieferorthopädisch tätigen Behandler bereits eine deutliche Verbesserung erzielt werden. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um eine abrechnungstechnische Einstufung, die für die zahnmedizinischen Aspekte einer kieferorthopädischen Behandlungen ohne Belang ist.

Die nächste „Tübinger Modell“-Auswertung erfolgt Mitte 2020.

¹⁸ Kieferumformung und zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss (Einstufung 119 / 120)

119: Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) einfach durchführbarer Art | b) mittelschwer durchführbarer Art |
| c) schwierig durchführbarer Art | d) besonders schwierig durchführbarer Art |

120: Maßnahmen zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss in sagittaler oder lateraler Richtung einschließlich Retention

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) einfach durchführbarer Art | b) mittelschwer durchführbarer Art |
| c) schwierig durchführbarer Art | d) besonders schwierig durchführbarer Art |

Entsprechend der Schwierigkeit der Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers und zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss sind die Bema-Nrn. 119 und 120 aufgeteilt in die Schwierigkeitsgrade a bis d. Die Zuordnung nach den Buchstaben a bis d erfolgt nach einem vorgegebenen Bewertungssystem. Da sich die Vergütung nach Nr. 119 auf die Umformung eines Kiefers bezieht, diese Ziffer somit bei Maßnahmen zur Umformung sowohl des Ober- als auch des Unterkiefers zweimal abgerechnet wird, muss auch die Zuordnung in den Schwierigkeitsgrad getrennt für Ober- und Unterkiefer vorgenommen werden. Die Maßnahmen zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss lösen die Abrechnung von einmal Nr. 120 aus; die Schwierigkeitsgrad-Ermittlung ist somit einmal vorzunehmen.

6. Qualitätsmanagement, -sicherung, -prüfung und -beurteilung

Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung und -beurteilung im vertragszahnärztlichen Bereich sind in §§ 135a, 135b, 136, 136a, 136d, 137 SGB V definiert (→ Kapitel 1) und somit durch die KZV zwingend umzusetzen. Gemäß § 135a SGB V ist zu unterscheiden zwischen

- einrichtungsinternem Qualitätsmanagement (→ 6.1) und
- einrichtungsübergreifender Qualitätssicherung (→ 6.2).

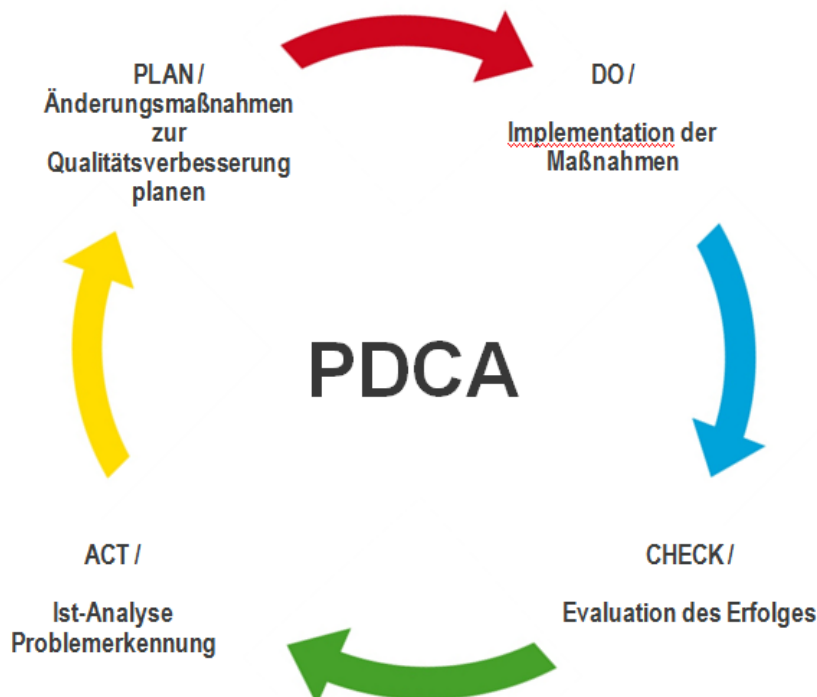
Der Gesetzgeber strebt mit diesen Vorgaben vorrangig eine Kontrolle von Ergebnissen an („Ergebnisqualität“).

In der Qualitätssicherung werden gemäß § 135b Abs. 2 als weitere Maßnahmen die sektorspezifische Qualitätsprüfung und die Qualitätsbeurteilung durchgeführt (→ 6.3).

6.1 Qualitätsmanagement-Richtlinie

Grundlage für eine wirksame Qualitätsförderung und Qualitätssicherung ist ein effektives einrichtungsinternes Qualitätsmanagement (QM). Dieses dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Patientenversorgung und der Praxisorganisation. Das QM muss dazu individuell auf die spezifischen und aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Patienten, der Praxisleitung und der Praxismitarbeiter bezogen und für sie nützlich hilfreich sowie unbürokratisch sein. Dann trägt es wesentlich dazu bei, die Zufriedenheit der am Prozess beteiligten – insbesondere der Patienten – zu erhöhen.

Die Ziele des QM werden erreicht, indem der IST-Zustand analysiert wird, ggf. Änderungen geplant, implementiert und in geeigneten Zeitabständen überprüft werden. Diese Schritte liegen beim zahnärztlichen QM jeder qualitätsfördernden Maßnahme zugrunde und werden als „Qualitätskreislauf“ (Plan-Do-Check-Act – „PDCA“-Zyklus) beschrieben:



Grundelemente eines einrichtungsinternen QM sind:

- Erhebung und Bewertung des IST-Zustandes,
- Definition von Zielen,
- Beschreibung von Prozessen und Verantwortlichkeiten,
- Ausbildung und Anleitung aller Beteiligten,
- Durchführung von Änderungsmaßnahmen,
- erneute Erhebung des IST-Zustandes,
- praxisinterne Rückmeldung über die Wirksamkeit von QM-Maßnahmen.

Am 31.12.2006 trat die am 17.11.2006 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Richtlinie für die vertragszahnärztliche Versorgung zum Qualitätsmanagement gemäß §§ 135a Abs. 2 Ziffer 2 und § 136 SGB V mit folgender Zielsetzung in Kraft:

„Die Einführung und Weiterentwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Patientenversorgung und der Praxisorganisation. Insbesondere soll die Ausrichtung der Praxisabläufe an gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen unterstützt werden. Qualitätsmanagement muss für Praxisleitung und Praxismitarbeiter sowie für die Patienten nützlich, hilfreich und unbürokratisch sein. Zusätzlich soll Qualitätsmanagement dazu beitragen, die Zufriedenheit der am Prozess Beteiligten, insbesondere der Patienten zu erhöhen.

Die Ziele des Qualitätsmanagements werden erreicht, indem der Ist-Zustand analysiert wird, gegebenenfalls Änderungsmaßnahmen geplant, implementiert und in geeigneten Zeitabständen überprüft werden. Diese Schritte liegen jeder qualitätsfördernden Maßnahme zugrunde und werden als Qualitätskreislauf beschrieben.“

Mit der QM-Richtlinie wurde von den Partnern im G-BA der Tatsache Rechnung getragen, dass zahnärztliche Praxen in der Regel bereits über sehr hohe Qualitätsstandards verfügen. Die meisten der oben genannten Maßnahmen sind in der überwiegenden Mehrzahl der Praxen schon lange selbstverständlich.

Die Richtlinie wurde mit Beschlüssen des G-BA vom 08.04.2014 und 17.12.2015 jeweils aktualisiert. So wurden als zusätzliche Instrumente die Verpflichtung zur Durchführung eines einrichtungsinternen Risiko- und Hygienemanagements aufgenommen. Zudem wurden Mindeststandards für das Risikomanagement und das Fehlermeldesystem (→ Kapitel 6.1.2) festgelegt. Außerdem wurden weitere neue Instrumente aufgenommen und bestehende Instrumente überarbeitet bzw. neu definiert.

Im Jahr 2019 hat das IQTIG dem G-BA den Abschlussbericht „Methodische Hinweise und Empfehlungen zur Erhebung und Darlegung des Umsetzungsstandes“ gemäß § 6 der QM-Richtlinie vorgelegt. Die zuständige AG Qualitätsmanagement (AG QM) wurde daraufhin vom Unterausschuss Qualitätssicherung beauftragt, einen Fragebogen zur Umsetzung des Qualitätsmanagements für den ambulanten Sektor zu entwickeln, der sich als möglichst abgestimmtes Instrument an den Gegebenheiten in der Praxis orientiert. Die KZBV bringt sich aktiv in die Entwicklung des Fragebogens ein.

6.1.1 QM-Grundsätze

- Messen und Bewerten von Qualitätszielen
Wesentliche Zielvorgaben zur Verbesserung der Patientenversorgung oder der Organisationsorganisation werden definiert, deren Erreichungsgrad erfasst, regelmäßig ausgewertet und gegebenenfalls Konsequenzen abgeleitet.

- Erhebung des Ist-Zustandes und Selbstbewertung
Regelmäßige Erhebungen des Ist-Zustandes und Selbstbewertungen dienen der Festlegung und Überprüfung von konkreten Zielen und Inhalten des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements.

Grundsätzlich müssen die Zielsetzungen und Instrumente des QM auch künftig regelmäßig auf ihre Effektivität hin überprüft und ggf. weiterentwickelt werden. So werden weiterhin in unregelmäßigen Abständen Kriterien überarbeitet, umgestaltet oder ersetzt.

Eine ständige Prozessreflektion ist unentbehrlich, um den Anforderungen des „PDCA“-Zyklus gerecht zu werden. Die Zahnärzteschaft stellt sich damit der Herausforderung, das eigene Wissen zu erweitern und in die Versorgung einzubringen.

6.1.2 QM-Instrumente

Als Instrumente eines einrichtungsinternen QM unter Anwendung der Phasen des Qualitätskreislaufes / „PDCA“-Zyklus sollen genutzt werden (die Instrumente wurden zum Teil mehrfach überarbeitet und aktualisiert):¹⁹

- für den Bereich Arbeitsprozesse / Praxisorganisation
 - bis 2016: Checklisten für organisatorische Arbeitsabläufe
 - ab 2017:
 - Checklisten
 - Prozess- bzw. Ablaufbeschreibungen
 - Regelung von Verantwortlichkeiten
 - Praxishandbuch
 - ab 2015: Risikomanagement
 - Fehlermanagement (ab 2016 zuzügl. Fehlermeldesysteme)
 - Notfallmanagement,
 - ab 2015: Hygienemanagement
 - ab 2017: Sturzprophylaxe
- für den Bereich Diagnose- und Behandlungsprozesse
 - bis 2016: Orientierung am Stand der Wissenschaft gemäß § 2 Abs. 1 SGB V
 - bis 2016: Koordinierung zwischen zahnärztlichen und zahntechnischen Maßnahmen
 - bis 2016: fachliche Fortbildung (unverändert gemäß § 95d SGB V gesetzlich vorgegeben und nachweispflichtig)
 - ab 2017: Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen
 - ab 2017: Arzneimitteltherapiesicherheit
 - ab 2017: Schmerzmanagement
- für den Bereich Mitarbeiterorientierung
 - bis 2016: Fortbildungs- und Weiterbildung des Teams
 - ab 2017: Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen
 - ab 2017: Mitarbeiterbefragungen
 - Teambesprechungen,

¹⁹ Keine Änderungen in 2018 / 2019

- für den Bereich Patientenorientierung
 - Patienteninformation, -aufklärung, -beratung
 - bis 2016: Patientenmitwirkung, -selbsthilfe
 - ab 2017: Patientenbefragung
 - Beschwerdemanagement
- bis 2016: Kooperation mit Partnern im Gesundheitswesen.
- ab 2017: Schnittstellenmanagement

Die derzeitigen QM-Instrumente werden im Beschluss des G-BA vom 17.12.2015 unter § 4 wie folgt inhaltlich definiert:

- **Regelung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**

Die Organisationsstruktur, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen werden schriftlich, beispielsweise durch eine Tabelle, Grafik oder ein Organigramm, festgelegt. Dabei werden wesentliche Verantwortlichkeiten besonders für alle sicherheitsrelevanten Prozesse berücksichtigt.
- **Prozess- bzw. Ablaufbeschreibungen**

Die wesentlichen Prozesse der Patientenversorgung und der Einrichtungsorganisation werden einrichtungsspezifisch identifiziert, geregelt und beispielsweise in Form von Tabellen, Flussdiagrammen oder Verfahrensanweisungen dargestellt. Dabei werden die Verantwortlichkeiten, besonders für alle sicherheitsrelevanten Prozesse, in die Prozess- bzw. Ablaufbeschreibungen aufgenommen und fachliche Standards berücksichtigt.

Die Prozess- bzw. Ablaufbeschreibungen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung und werden in festzulegenden Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst. Alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen diese nachvollziehen und ihre jeweilige Aufgabe ableiten können.
- **Schnittstellenmanagement**

Ein systematisches Management an den Schnittstellen der Versorgung umfasst gezielte Kommunikation und abgestimmte Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für eine sichere und patientenorientierte Versorgung sollen besonders die Übergänge entlang der gesamten Versorgungskette so gestaltet werden, dass alle erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung stehen und eine koordinierte Versorgung gewährleistet ist.
- **Checklisten**

In Checklisten werden Einzelaspekte eines Prozesses systematisiert, um deren verlässliche Umsetzung zu gewährleisten. Dies ist bei sicherheitsrelevanten Prozessen von besonderer Bedeutung. Das konsequente Anwenden von Checklisten z.B. zur Vermeidung von Verwechslungen unterstützt somit reibungslose Abläufe und ist ein bedeutsames Element einer Sicherheitskultur.

Bei operativen Eingriffen, die unter Beteiligung von zwei oder mehr Ärztinnen bzw. Ärzten oder die unter Sedierung erfolgen, werden OP-Checklisten eingesetzt. Diese OP-Checklisten sollen einrichtungsspezifisch entwickelt und genutzt werden sowie alle am Eingriff Beteiligten einbeziehen. Insbesondere sind sie auf die Erkennung und Vermeidung unerwünschter Ereignisse und Risiken auszurichten, wie z. B. Patienten-, Eingriffs- und Seitenverwechslungen und schwerwiegende Komplikationen. Gleichzeitig beinhalten sie Fragen zum Vorhandensein und zur Funktion des erforderlichen Equipments.

- **Teambesprechungen**

Es werden regelmäßig strukturierte Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Teams durchgeführt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, aktuelle Themen und Probleme anzusprechen.
- **Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen regelmäßig an Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur eigenen Tätigkeit teilnehmen. Art und Umfang der Fortbildungs- bzw. Schulungsmaßnahmen werden mit der Leitung einer Einrichtung abgestimmt und in ein auf die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter abgestimmtes Konzept eingebunden.
- **Patientenbefragungen**

Die Einrichtung führt regelmäßig Patientenbefragungen durch und wertet diese aus. Deren Ergebnisse geben der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Rückmeldung über die Patientenzufriedenheit und die Qualität der Versorgung aus Patientensicht sowie gegebenenfalls Anhaltspunkte für Verbesserungsmaßnahmen. Möglichst sollten dafür validierte Patientenbefragungsinstrumente genutzt werden.
- **Mitarbeiterbefragungen**

Es werden regelmäßig möglichst anonyme Mitarbeiterbefragungen durchgeführt. Zweck der Befragung ist es, Informationen aus der Mitarbeiterperspektive zu ermitteln, um hieraus Veränderungsmaßnahmen – mit dem Ziel der Weiterentwicklung – abzuleiten.
- **Beschwerdemanagement**

Die Einrichtung betreibt ein patientenorientiertes Beschwerdemanagement mit geregelter Bearbeitung der Beschwerden. Dazu gehört die Information der Patientinnen und Patienten über die persönliche oder anonyme Beschwerdemöglichkeit vor Ort. Die Rückmeldungen werden analysiert, bewertet und gegebenenfalls Veränderungsmaßnahmen daraus abgeleitet. Sofern möglich, erhalten die Beschwerdeführenden eine Rückmeldung über die gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen.
- **Patienteninformation und -aufklärung**

Zur Patienteninformation gehören Informations- und Aufklärungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass Patientinnen und Patienten besser im Behandlungsverlauf mitwirken und gezielt zur Erhöhung ihrer eigenen Sicherheit beitragen können.

Für den gezielten Einsatz im individuellen Arzt-Patient-Kontakt wird eine Zusammenstellung zuverlässiger, verständlicher Patienteninformationen sowie von Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen gepflegt.
- **Risikomanagement**

Risikomanagement dient dem Umgang mit potenziellen Risiken, der Vermeidung und Verhütung von Fehlern und unerwünschten Ereignissen und somit der Entwicklung einer Sicherheitskultur. Dabei werden unter Berücksichtigung der Patienten- und Mitarbeiterperspektive alle Risiken in der Versorgung identifiziert und analysiert sowie Informationen aus anderen Qualitätsmanagement-Instrumenten, insbesondere die Meldungen aus Fehlermeldesystemen genutzt. Eine individuelle Risikostrategie umfasst das systematische Erkennen, Bewerten, Bewältigen und Überwachen von Risiken sowie die Analyse von kritischen und unerwünschten Ereignissen, aufgetretenen Schäden und die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Ein relevanter Teil der Risikostrategie ist eine strukturierte Risikokommunikation.

- **Fehlermanagement und Fehlermeldesysteme**

Der systematische Umgang mit Fehlern („Fehlermanagement“) ist Teil des Risikomanagements. Zum Fehlermanagement gehört das Erkennen und Nutzen von Fehlern und unerwünschten Ereignissen zur Einleitung von Verbesserungsprozessen in der Praxis.

Fehlermeldesysteme sind ein Instrument des Fehlermanagements. Ein Fehlerberichts- und Lernsystem ist für alle fach- und berufsgruppenübergreifend niederschwellig zugänglich und einfach zu bewerkstelligen. Ziel ist die Prävention von Fehlern und Schäden durch Lernen aus kritischen Ereignissen, damit diese künftig und auch für andere vermieden werden können. Die Meldungen sollen freiwillig, anonym und sanktionsfrei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen. Sie werden systematisch aufgearbeitet und Handlungsempfehlungen zur Prävention werden abgeleitet, umgesetzt und deren Wirksamkeit im Rahmen des Risikomanagements evaluiert.

Ein Fehlermeldesystem ist z.B. „Cirs dent“ (→ Kapitel 2.2.6).
- **Notfallmanagement**

Es wird eine dem Patienten- und Leistungsspektrum entsprechende Notfallausstattung und Notfallkompetenz, die durch regelmäßiges Notfalltraining aktualisiert wird, vorgehalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Erkennen von und Handeln bei Notfallsituationen geschult.
- **Hygienemanagement**

Hygienemanagement umfasst den sachgerechten Umgang mit allen Hygiene- assoziierten Strukturen und Prozessen einer Einrichtung und dient der Verhütung und Vorbeugung von Infektionen und Krankheiten. Dazu gehören z.B. auch der sachgerechte Einsatz antimikrobieller Substanzen sowie Maßnahmen gegen die Verbreitung multiresistenter Erreger.
- **Arzneimitteltherapiesicherheit**

Arzneimitteltherapiesicherheit ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Gewährleistung eines optimalen Medikationsprozesses mit dem Ziel, Medikationsfehler und damit vermeidbare Risiken für die Patientin und den Patienten bei der Arzneimitteltherapie zu verringern.

Die Einrichtung soll bei der Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln vermeidbare Risiken, die im Rahmen der Arzneimitteltherapie entstehen, durch

 - geeignete Maßnahmen identifizieren,
 - durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass einschlägige Empfehlungen im Umgang mit Arzneimitteln bekannt sind und
 - sicherstellen, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Risiken im Medikationsprozess zu minimieren.
- **Schmerzmanagement**

Bei Patientinnen und Patienten mit bestehenden sowie zu erwartenden Schmerzen erfolgt ein Schmerzmanagement von der Erfassung bis hin zur Therapie, das dem Entstehen von Schmerzen vorbeugt, sie reduziert oder beseitigt.
- **Maßnahmen zur Vermeidung von Stürzen bzw. Sturzfolgen**

Sturzprophylaxe hat zum Ziel, Stürzen vorzubeugen und Sturzfolgen zu minimieren, in dem Risiken und Gefahren erkannt und nach Möglichkeit beseitigt oder reduziert werden. Dazu gehören Maßnahmen zur Risikoeinschätzung und vor allem adäquate Maßnahmen zur Sturzprävention.

6.1.3 QM im Bereich der KZV Bremen

Die KZV Bremen hat umgehend nach dem erstmaligen Beschluss der Richtlinie mit den Planungen für Schulungsmaßnahmen zur praktischen Umsetzung begonnen. Bis September 2009 wurden in Kooperation mit der Firma Kock & Voeste in insgesamt 29 Kursen in Bremen und Bremerhaven knapp 300 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte geschult. An den im Frühjahr 2011 wieder in Kooperation mit Kock & Voeste angebotenen QM-Ergänzungsschulungen nahmen nochmals rund 40 Mitglieder der KZV Bremen teil. Sofern nachfolgend z.B. für Neu-Niedergelassene QM-Schulungsbedarf bestand bzw. besteht, bietet die Zahnärztekammer entsprechende Basis-Kurse an.

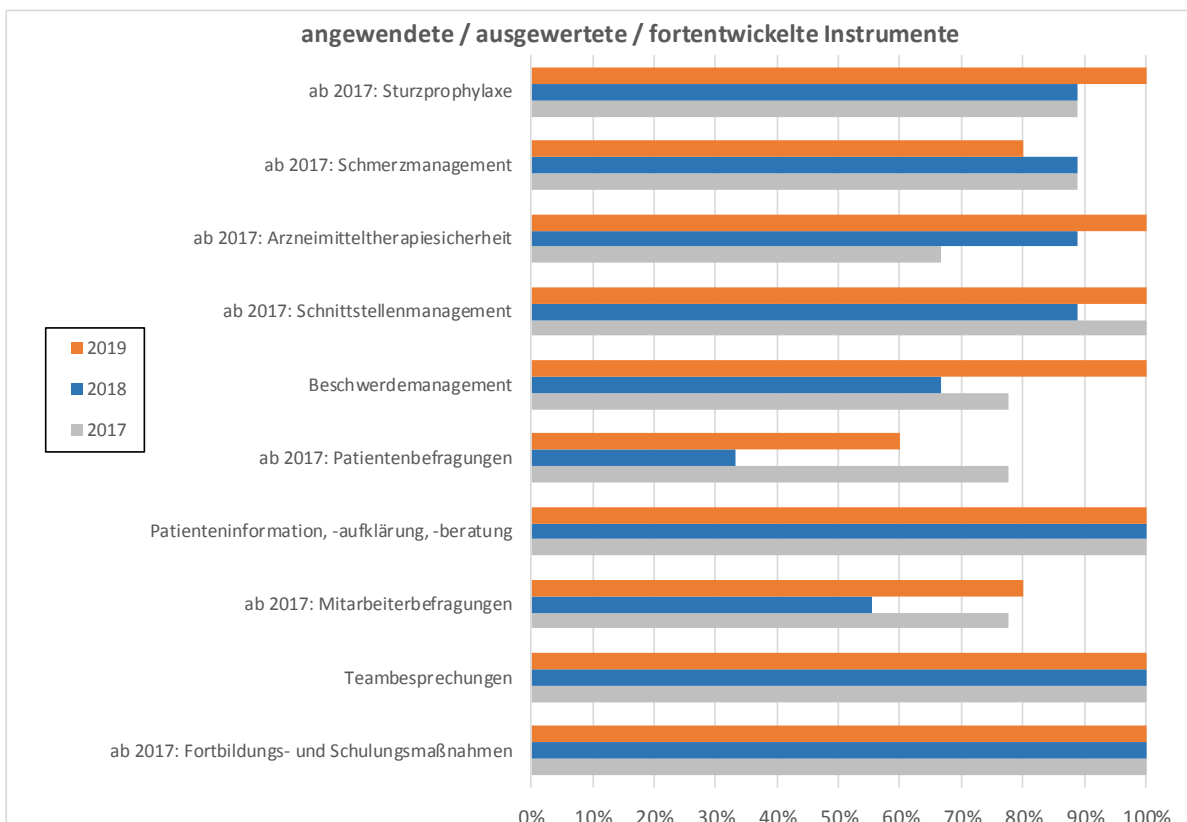
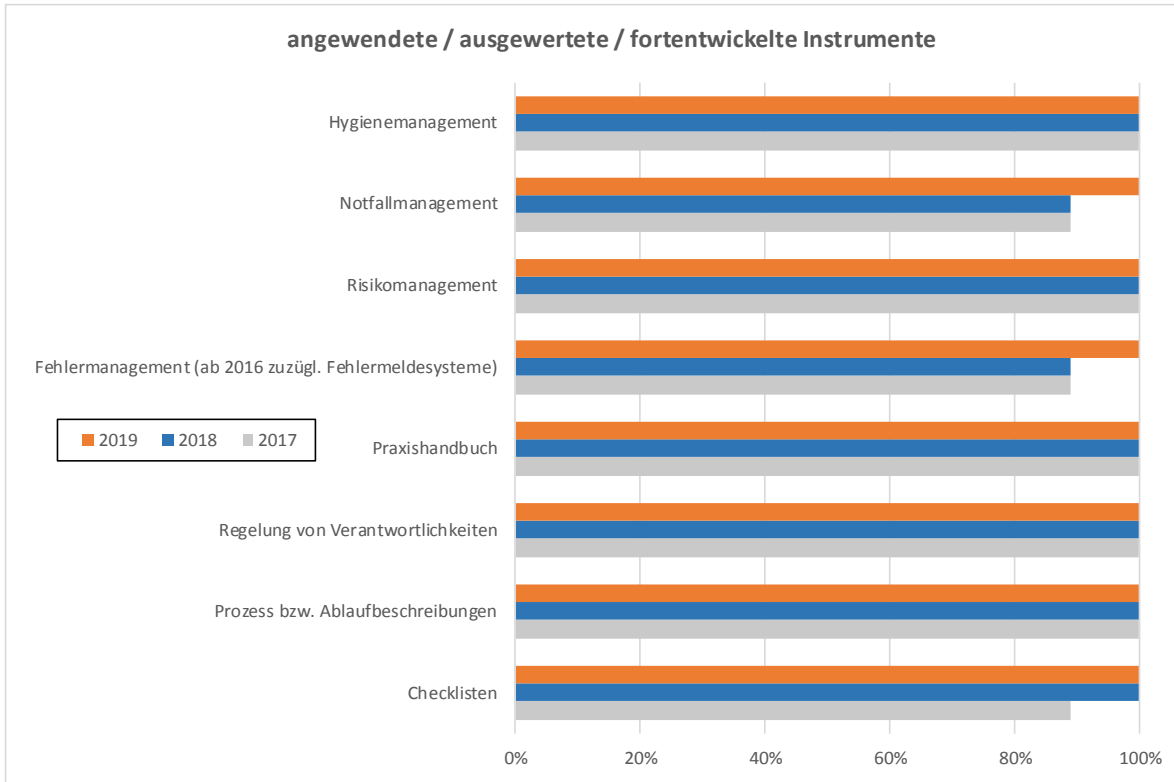
In 2015 erfolgte eine erneute Schulungs-Veranstaltung der KZV Bremen zu den geänderten Kriterien der QM-Richtlinie.

In Folge dieser Änderungen bietet die KZV Bremen ein Update zu dem QM-Handbuch von Kock & Voeste und der KZV Berlin an. 50 Bremer Vertragszahnarztpraxen (Stand 12.12.2019) haben das Update bestellt.

Gemäß § 6 der QM-Richtlinie „fordern (die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen) nach Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie jährlich mindestens 2,0 % zufällig ausgewählter Vertragszahnärzte zur Vorlage einer schriftlichen Dokumentation auf. Die Ergebnisse sind der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) zu melden, die spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Gemeinsamen Bundesausschuss jährlich über den Umsetzungsstand des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in den zahnärztlichen Praxen berichtet“. Die jeweils 2 % „gezogenen“ Mitglieder erhalten einen von der KZBV entwickelten, bundeseinheitlichen Berichtsbogen.

Ab 2017 wurde in der statistischen Erhebung eine Differenzierung zwischen Praxen, die seit weniger als 3 Jahren bestehen, und länger bestehenden Praxen vorgenommen. Auf diese Differenzierung wird in der nachfolgenden Auswertung verzichtet, da die Ergebnisse weitgehend identisch sind. Lediglich die Angaben „geplant“ entfallen alle auf Praxen, die seit weniger als 3 Jahren bestehen.

Die Abfragen der KZV Bremen, deren Ergebnisse jährlich der KZBV übermittelt wurden, ergaben, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten die QM-Instrumente anwendet:



6.2 Richtlinie zur datengeschützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung

Nach mehrjährigen Verhandlungen verabschiedete der G-BA am 19.04. bzw. 20.05.2010 die Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, § 135a Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Mit Inkrafttreten am 01.01.2019 wurde die Qesü-RL von der Richtlinie zur datengeschützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) abgelöst.

Die DeQS-RL sieht stark vereinfacht dargestellt ein Themen-bezogenes „Praxis-Benchmarking“ auf Grundlage von Abrechnungsdaten vor (einschließlich der Daten für Privat-Leistungen). Jede Praxis erhält dann einen Bericht, in dem ihr mitgeteilt wird, wie sie bei dem Benchmarking abgeschnitten hat.

Die Regelung des organisatorischen Ablaufes sowie die Prüfung der Benchmarking-Ergebnisse erfolgt durch eine sog. „Landesarbeitsgemeinschaft“ (LAG). Träger und damit auch stimmberechtigte Mitglieder der LAG sind (paritätisch) die Verbände der Krankenkassen, die Landeskrankenhausgesellschaft, die KV und die KZV. Stellt die LAG Auffälligkeiten in den erhobenen Daten fest, dann fordert sie die betroffene Praxis zur Stellungnahme auf.

Die DeQS-RL gilt für „sektorübergreifende“ Behandlungen (z.B. Arzt/Krankenhaus). Damit ist die Zahnheilkunde als vorrangig sektorspezifischer Bereich nicht direkt betroffen.

Die Aufgaben der LAG bzw. der ihr untergeordneten Stellen sind gemäß der Richtlinie u.a. folgende:

- fachliche Auswertung der erhobenen Daten.
- Bewertung der Auffälligkeiten, Feststellung der Notwendigkeit und Einleitung sowie Durchführung qualitätsverbessernder Maßnahmen.
- Durchführung der Datenvalidierung.
- Erstellung und Übermittlung von Qualitätssicherungsergebnisberichten.
- Information und Beratung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer.
- laienverständliche Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Maßnahmen der Qualitätssicherung in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie deren barrierefreie Darstellung im Internet nach Maßgabe der von der Institution nach § 137a SGB V aufgestellten einheitlichen Grundsätze.

Die DeQS-RL sieht für die Organisation, die Besetzung sowie die Finanzierung der LAG folgende bindende Regelungen vor:

- „Die LAG trifft ihre Entscheidungen durch ein Lenkungsgremium. Die Organisationen sind im Lenkungsgremium stimmberechtigt.“
- „Das Lenkungsgremium ist paritätisch besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen einerseits und Vertreterinnen und Vertretern der (...) Organisationen der Leistungserbringerinnen und der Leistungserbringer (KV, KZV Landeskrankenhausgesellschaft/LKG) andererseits.“
- „Der Verband der Privaten Krankenversicherung, die jeweiligen Landesärztekammern, sowie die Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene werden von der LAG beteiligt. Zusätzlich erfolgt eine Beteiligung der Landeszahnärztekammern und/oder der Landespsychotherapeutenkammern, soweit deren Belange in der Qualitätssicherung thematisch berührt sind.“
- „Die Finanzierung der LAG für die Durchführung der landesbezogenen Verfahren wird in einem Vertrag der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen mit der KV, KZV und LKG geregelt.“

Zur Finanzierung der LAGen hat das G-BA-Plenum mit Beschluss vom 16.02.2017 zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gemäß §136 SGB V – hier: Umsetzung Eckpunktebeschluss von Juli 2016 / Finanzierung der Strukturen auf Landesebene (LAGen) gemäß Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) – festgelegt, dass die Krankenkassen die Kosten der LAGen tragen.

Die LAG-Mitglieder im Lande Bremen

- Kassenärztliche Vereinigung Bremen,

- Kassenzahnärztliche Vereinigung Bremen,
- Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V.,
- AOK Bremen/Bremerhaven,
- BKK Landesverband Mitte, zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg,
- der IKK gesund plus, handelnd als Landesverband für das Land Bremen, zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung im Land Bremen,
- und die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse
 gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

haben die Verhandlungen über einen „Vertrag zur Umsetzung der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung im Bundesland Bremen“ fristgerecht abgeschlossen. Ungeachtet der Ablösung der Qesü-RL durch die DeQS-RL haben die auf Landesebene geschlossenen LAG-Verträge weiterhin Bestand.

Die KZV Bremen nimmt zu der Tätigkeit der LAG eine vorrangig beobachtende Position ein, da der G-BA bisher noch keine themenspezifischen Bestimmungen zu vertragszahnärztlichen Leistungen beschlossen hat. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass im vertragszahnärztlichen Bereich Leistungen nur im seltenen Ausnahmefall sektorübergreifend erbracht werden. Eine Kombination von ambulanten und stationären Behandlungen ergibt sich i.d.R. ausschließlich im MKG-Bereich, z.B. bei der Behandlung und Nachsorge von Tumor-Erkrankungen im Mundraum.

6.3 Qualitätsprüfung (QP) und Qualitätsbeurteilung (QB)

Gemäß § 135b SGB V haben die KZVen „Maßnahmen zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung durchzuführen. Die Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu dokumentieren und jährlich zu veröffentlichen“. Hierzu prüfen die KZVen „die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben (...). Der Gemeinsame Bundesausschuss entwickelt in Richtlinien (...) Kriterien zur Qualitätsbeurteilung (...) sowie (...) Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen (...)“.

Die Rahmen-Richtlinie (QP-RL-Z) wurde am 21.12.2017 durch den G-BA beschlossen und trat am 01.04.2018 in Kraft. Diese Richtlinie regelt die Auswahl, den Umfang und das Verfahren der Durchführung aller Qualitätsprüfungen gemäß § 135b Abs. 2 SGB V.

QP und QB umfassen folgende Merkmale:

- Qualitätsprüfung im Einzelfall
- zufällige Auswahl von einzelnen Praxen (Stichprobe)
- Überprüfung der Dokumentationen von ausgewählten Fällen
- Überprüfung des Einzelfalls mit abstrakten Vorgaben
- Bewertung (durch das Qualitätsgremium)

- ggf. Beratung / Maßnahmen
- sektorbezogen.

Die Vorbereitung und Organisation der Prüfungen und Beurteilungen erfolgt durch eine bei der KZV angesiedelte Geschäftsstelle, die praktische Durchführung durch ein bzw. mehrere Prüfungsgremien.

Anders als in der ähnlich strukturierten – paritätischen – Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V sind die Kosten der Durchführung der Qualitäts-Prüfungen und -Beurteilungen alleine von den KZVen zu tragen. Eine paritätische Finanzierung ist nicht vorgesehen. Im Gegenzug sind jedoch auch keine Honorarrückzahlungen an die Krankenkassen vorgegeben.

Die Berufung der zahnärztlichen Mitglieder des für die Qualitäts-Prüfung/-Beurteilung zuständigen Qualitätsgremiums ist Ende 2017 erfolgt. Das Gremium besteht aus:

- fünf allgemein Zahnärztlichen Mitgliedern, von denen pro Sitzung drei der Mitglieder teilnehmen,
- einem Kieferorthopäden, der bei Prüfungsfällen zu dem Fachbereich Kieferorthopädie im Austausch gegen ein allgemein Zahnärztliches Mitglied zur Sitzung eingeladen wird,
- einem MKG-Chirurgen, der bei Prüfungsfällen zu dem Fachbereich MKG im Austausch gegen ein allgemein Zahnärztliches Mitglied zur Sitzung eingeladen wird,
- ggf. zwei ständigen zahnärztlichen Vertretern der Krankenkassen. Diese besitzen kein Stimmrecht und müssen über vergleichbare zahnmedizinische Fachkompetenz verfügen wie die übrigen Gremiumsmitglieder.

Die Festlegung der konkreten Prüfungsinhalte erfolgt mit den Themen-spezifischen QB-Richtlinien. Mit der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Überkappung (QBÜ-RL-Z) hat der G-BA das erste Thema festgelegt. Die QBÜ-RL-Z ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und beinhaltet als wesentliches Ziel die indikationsgerechte Erbringung von Überkappungsmaßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa zur Förderung einer langfristigen Erhaltung eines therapiebedürftigen Zahnes.

Um ein möglichst bundeseinheitliches Bewertungsverfahren zu erreichen, haben mehrere Gremiumsmitglieder und die, für QP und QB zuständige, Verwaltungskraft am 30.09.2019 an einer Schulung der KZBV teilgenommen. In der KZV Bremen fanden weitere interne Informationsveranstaltungen für das Qualitätsgremium statt.

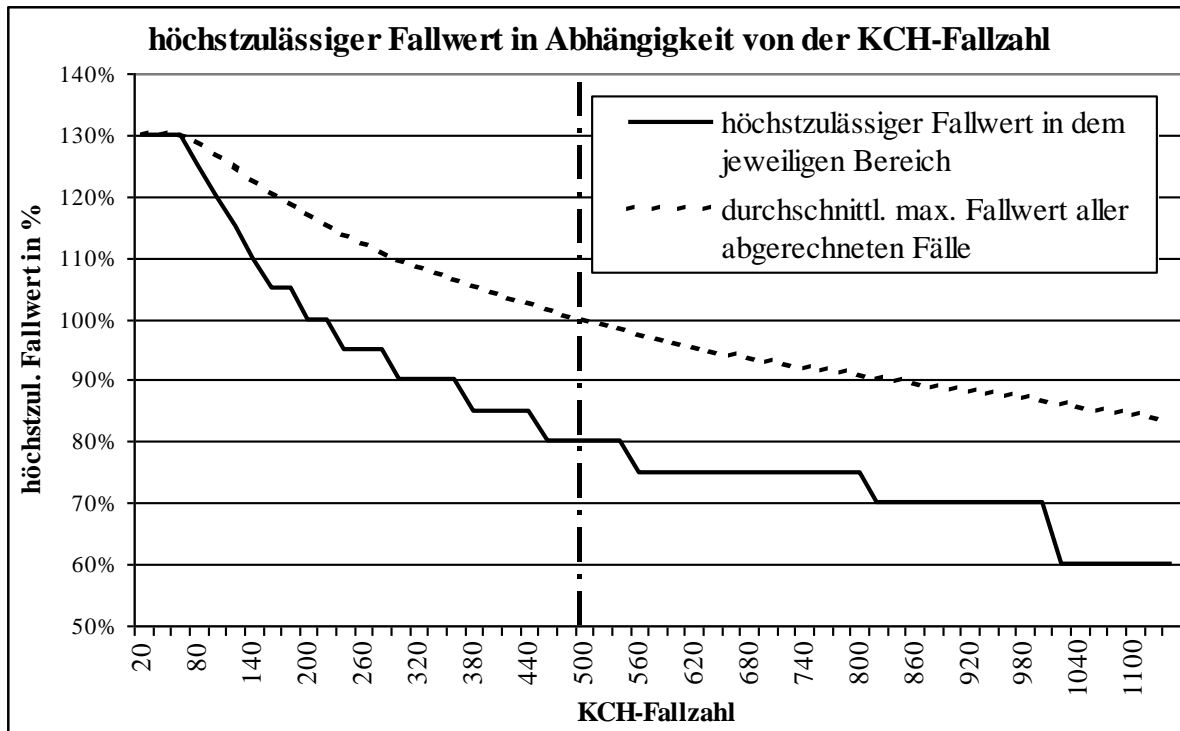
Für die Bremer Vertragszahnärzte fand am 23.08.2019 eine kostenlose Informationsveranstaltung statt, auf der über die Regelungen der QP und QB informiert wurde.

Im November 2019 erfolgte die erste Stichprobenziehung zum Thema der QBÜ-RL-Z. Die erstmalige Durchführung der Qualitätsprüfung und -Beurteilung gilt als „Testlauf“, der für die betroffenen Praxen keine Sanktionen zur Folge hat.

Alle KZVen haben die – anonymisierten – Ergebnisse erstmals bis zum 30. April 2020 der KZBV mitzuteilen.

7. Honorarverteilungsmaßstab (HVM)

Seit 2003 gilt im Bereich der KZV Bremen ein Fallzahl-/Fallwert-bezogener HVM. Danach ergibt sich das jeweilige individuelle „HVM-Praxisbudget“ pro Quartal aus der Multiplikation der für ein Quartal je Vertragszahnarzt aktuell abgerechneten KCH-Fallzahl mit dem jeweiligen höchstzulässigen Fallwert. Dieser Fallwert ist umso niedriger, je höher die abgerechnete KCH-Fallzahl je Vertragszahnarzt pro Quartal ist. D.h. Praxen mit geringen KCH-Fallzahlen erhalten je Fall eine höhere Vergütungsobergrenze als Praxen mit hohen Fallzahlen:



Für die ersten 220 Fälle gilt ein höchstzulässiger Fallwert von mehr als 100 %. Ab dem 221. Fall sinkt der höchstzulässige Fallwert auf unter 100 % ab. Aus diesen Abstufungen ergibt sich bei einer KCH-Fallzahl von 500 ein durchschnittlicher höchstzulässiger Fallwert über alle abgerechneten Fälle von 100 % des festgelegten höchstzulässigen Fallwertes je Leistungsart (siehe auch vorstehende Grafik). Ist die abgerechnete KCH-Fallzahl größer als 500, sinkt der durchschnittliche höchstzulässige Fallwert über alle abgerechneten Fälle unter 100 % ab.

Höhere höchstzulässige Fallwerte für die ersten Behandlungsfälle des Quartals gewährleisten die flächendeckende Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Patienten mit vertragszahnärztlichen Leistungen, weil sie auch kleineren vertragszahnärztlichen Praxen die kostendeckende Versorgung der Patienten gestattet.

Seit Einführung der Fallzahl-/Fallwert-bezogenen HVM-Systematik wird zusätzlich der Anteil von „Fall-Überschneidungen“ in Praxisgemeinschaften geprüft.²⁰ Damit soll vermieden werden, dass Praxisgemeinschaften durch eine künstliche Erhöhung ihrer Fallzahl ihr HVM-Praxisbudget zu Lasten aller anderen Mitglieder der KZV Bremen vergrößern. Gemäß des HVM ist ein Überschneidungsanteil von 15 % der Gesamtfallzahl zulässig. Ausgegangen wurde hierbei von einer insgesamt pro Jahr ca. 6wöchigen gegenseitigen Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Wird der Grenzwert von 15 % überschritten, dann bleiben die darüber liegenden Fallzahlen für die Berechnung der Höhe des HVM-Praxisbudgets unberücksichtigt.

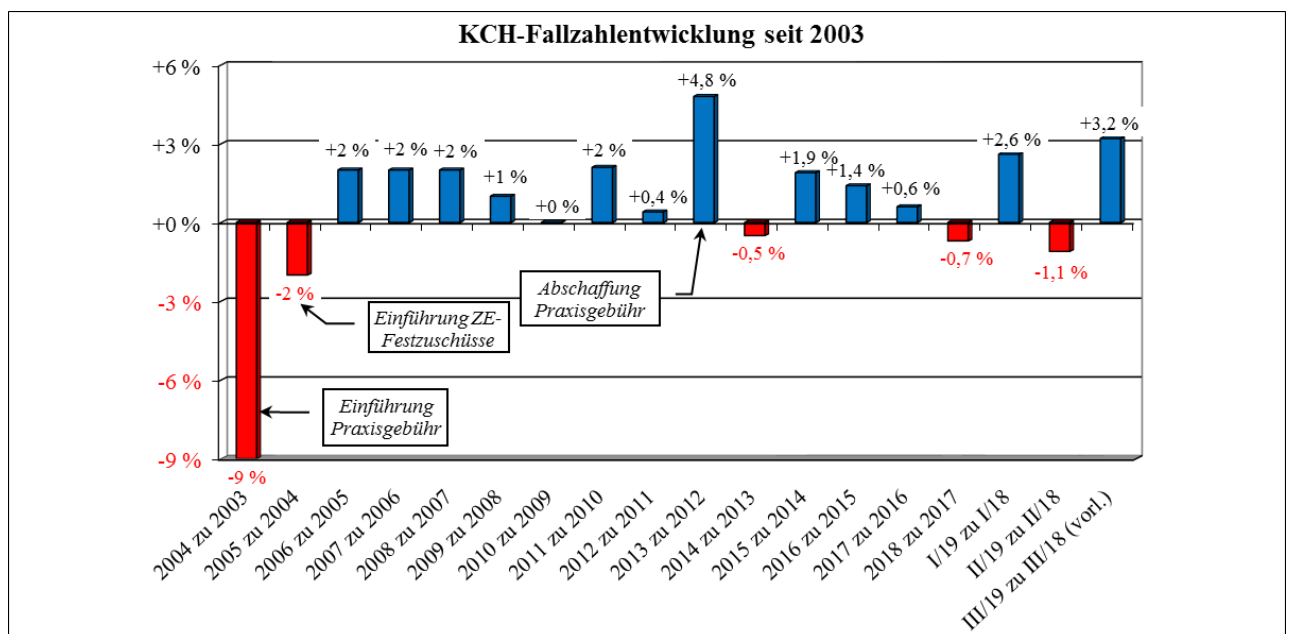
²⁰ Seit 2011 sind „Fall-Überschneidungen“ in Praxisgemeinschaften ein Prüfkriterium in der Plausibilitätsprüfung gemäß § 106a SGB V.

Nach mittlerweile 16 Jahren ohne grundsätzliche Änderungen hat der HVM der KZV Bremen eine Kontinuität gewonnen, die den Praxen die Möglichkeit gegeben hat, ihre Behandlungsarichtungen an die o.g. Vorgaben aus dem HVM anzupassen.

Die Kritik der Zahnärzteschaft an den ebenso leistungs- wie qualitäts-feindlichen Eingriffen des Gesetzgebers in die zahnärztliche Vergütung gilt dennoch weiterhin. Unabhängig von der „Lockerung“ der gesamtvertraglichen Vergütungsbegrenzungen durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (→ Kapitel 2.) hat gemäß § 85 Abs. 4 SGB V „der Verteilungsmaßstab (...) sicherzustellen, dass die Gesamtvergütungen gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt werden. Der Verteilungsmaßstab hat Regelungen zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragszahnarztes entsprechend seinem Versorgungsauftrag nach § 95 Absatz 3 Satz 1 vorzusehen.“

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.05.2019 werden HVM-Honorareinbehalte ab 2019 vorläufig ausgesetzt, da in den letzten Jahren die Überschreitungen der Gesamtvergütungen der Krankenkassen im Lande Bremen soweit reduziert werden konnten, dass sich seit 2016 die sog. „HVM-Restvergütung“ für vorläufige Einbehalte durchgängig auf 100 % belief. Auswirkungen dieser Maßnahme auf das Abrechnungsverhalten der Praxen im Lande Bremen sind bisher nicht feststellbar.

Außer durch gesetzliche Eingriffe (z.B. Praxisgebühr in 2004, ZE-Festzuschüsse in 2005) ist es nicht zu wesentlichen, nachhaltigen Veränderungen in den Fallzahlen gekommen. So stieg zuletzt mit Abschaffung der Praxisgebühr zum 01.01.2013 die KCH-Fallzahl in 2013 um knapp 5 % an, um im Folgejahr wieder leicht zurückzugehen. Seit 2015 normalisierte sich die Fallzahlentwicklung wieder mit einem Fallzahlzuwachs zwischen knapp 1 % bis 2 %. In 2018 kam es vom ersten auf das zweite Quartal zu einer Verwerfung im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Lage der Osterferien. Da das zweite Quartal 2018 daher ein Fallzahlstarkes Quartal war, fällt die KCH-Fallzahl im zweiten Quartal 2019 vergleichsweise niedrig aus. Das dritte Quartal im Jahr 2019 zeigt wieder den gewohnten Anstieg der Fallzahlen an, der ebenfalls mit dem traditionell sehr Fallzahl-starken vierten Quartal zu erwarten ist:²¹



²¹ Endgültige Werte für das Jahr 2019 liegen erst nach Abschluss des Quartals IV/2019 Anfang April 2020 vor.

Ein Anstieg der Zahl der KCH-Behandlungsfälle ist durch den Gesetzgeber grundsätzlich gewollt, indem z.B. die Höhe der Bonusgewährung bei den ZE-Festzuschüssen von einer regelmäßigen Teilnahme der Versicherten an Vorsorgeterminen abhängig ist.

Zudem führt die in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verbesserte zahnärztliche Versorgung dazu, dass zunehmend Menschen auch noch in hohem Alter über einen Großteil ihrer natürlichen Zähne verfügen und deshalb länger und häufiger zahnärztliche Untersuchungen in Anspruch nehmen, als dies z.B. bei einer frühzeitigen Versorgung mit einer Total-Prothese der Fall wäre (siehe auch DMS V-Studie; → Kapitel 2.3).

8. ergänzende Maßnahmen

8.1 interne Maßnahmen der KZV Bremen

Ausgehend von den regelmäßigen statistischen HVM-Auswertungen wurden bereits vor einigen Jahren verschiedene „Hitlisten“ entwickelt, mit denen zielgerichtet ungewöhnliche Entwicklungen festgestellt werden können.

Bereits seit über 15 Jahren werden u.a. PAR- und KBR-„Hitlisten“ erstellt. Grund für die damalige Einführung dieser Listen war ein kontinuierlich stark ansteigender Anteil der PAR- und KBR-Umsätze an der Gesamtvergütung. Mit diesen Listen wird ausgewertet, welche Praxen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres KZV-Umsatzes durch PAR- und/oder KBR-Leistungen erzielen. Dabei wird nicht die absolute Höhe der PAR-/KBR-Umsätze betrachtet, sondern praxisindividuell der Anteil am Gesamt-Praxisumsatz sowie die Relation der PAR- bzw. KBR-Fallzahl zur KCH-Fallzahl. Die Intention dieser Hitlisten ist nicht eine Kontrolle dieser Praxen, sondern eine kollegiale Erörterung der Hintergründe der Leistungserbringung.

In den meisten Erörterungen legten die Praxisinhaber zum Teil Einzelfall-bezogen, zum Teil grundsätzlich die medizinische Indikation ihrer PAR- bzw. KBR-Fälle dar. Im Gegenzug bot dieser Austausch dem Vorstand die Möglichkeit, auf geänderte Abrechnungsrahmenbedingungen hinzuweisen oder in grundsätzliche Erörterungen über die vertragszahnärztliche Parodontal-Behandlung bzw. Schienungs-Therapien einzutreten.

Insbesondere hinsichtlich der PAR-Behandlungen steht die KZV in einem Spannungsfeld. Einerseits ist der stark gestiegene Bedarf an PAR-Behandlungen zahnmedizinisch völlig unumstritten und durch die DMS V aktuell nochmals empirisch belegt (→ Kapitel 2.3). Andererseits ist die KZV mit § 85 Abs. 4 SGB V auch künftig verpflichtet, mittels des Honorarverteilungsmaßstabes „eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragszahnarztes“ zu verhindern (→ Kapitel 7). Einmal mehr wird hier durch gesetzliche Vorgaben monetären Aspekten ein Vorrang gegenüber dem zahnmedizinischen Behandlungsbedarf der Patienten eingeräumt.

Parallel mit der Einführung des Fallzahl-bezogenen HVM wurden in 2003 die sogenannten „HVM-Hitlisten“ eingeführt, die seitdem quartalsweise erstellt werden. Ziel dieser Maßnahme ist die praxisindividuelle Beobachtung der Fallzahl-Entwicklung – jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – zur Feststellung nicht nachvollziehbarer Fallzahlsteigerungen, die ggf. mit einer Verminderung der Qualität der erbrachten Leistungen einhergehen könnten.

Eine der wesentlichen Erkenntnisse aus diesen „HVM-Hitlisten“ ist, dass zumindest länger bestehende Praxen ihre Fallzahl nicht dauerhaft wesentlich steigern können. Zwar war in Einzelfällen z.B. durch den erstmaligen Einsatz eines Recall-Systems ein kurzfristiger Anstieg der Fallzahl zu beobachten. Zumeist nutzten sich derartige Instrumente zur Fallzahlsteigerung aber schnell ab, so dass in der Regel spätestens zwei Quartale später ein Rückgang der Fallzahl auf das vorherige Niveau zu beobachten war. Kam es aber ohne ersichtlichen Hintergrund zu einer ebenso erheblichen wie dauerhaften Fallzahl-Steigerung, so erfolgte eine detaillierte Einzelfall-Prüfung.

Seit 2010 erfolgt die quartalsweise Prüfung der Entwicklung der KCH-Fallzahl je Praxis im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V.

Für neu niedergelassene KZV-Mitglieder finden gemeinsam von Kammer und KZV veranstaltete Begrüßungsgespräche statt – zuletzt am 15.11.2019.

8.2 Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V

Am 01.07.2008 trat die Bundes-Richtlinie zu Plausibilitätsprüfung gemäß § 106a SGB V (seit 01.01.2017: § 106d SGB V) in Kraft. Wesentliche Prüf-Inhalte der Vereinbarung über die Plausibilitätsprüfung sind gemäß der Bundesrichtlinie:

- ungewöhnliche Fallzahlsteigerungen;
- ungewöhnlich häufige gegenseitige Überweisungstätigkeit;
- ungewöhnlich häufiges Abrechnen über das Ersatzverfahren;
- erhöhte Fallidentität bei KZV-bezirksübergreifenden Zweigpraxen im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 Zulassungsverordnung-Zahnärzte;
- ungewöhnlich häufiges und wiederholtes Auftreten von Auffälligkeiten im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung.

Der Abschluss der regionalen „Vereinbarung über die Durchführung der sachlich/rechnerischen Prüfung der Abrechnung und der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V“ zwischen der KZV Bremen und den Krankenkassen im Lande Bremen erfolgte am 20.06.2011. Die Vereinbarung trat mit Wirkung ab 01.07.2011 in Kraft und fand erstmals Anwendung für die Abrechnungen aus dem Quartal III/2011.

Die seitdem durchgeführten Plausibilitätsprüfungen führten zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen, die jeweils vereinbarungsgemäß in anonymisierter Form den Verbänden der Krankenkassen quartalsweise zur Verfügung gestellt werden:

- Ungewöhnliche Fallzahlsteigerungen treten i.d.R. nur in Praxen mit stark unterdurchschnittlichen Fallzahlen bzw. in Neugründer-Praxen auf. In den übrigen Fällen standen Fallzahlsteigerungen in direktem Zusammenhang z.B. mit der erstmaligen Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes oder mit der Verlegung des Praxissitzes.
- Insbesondere im vierten Quartal 2011 und im ersten Quartal 2012 wiesen einige Praxen einen ungewöhnlich hohen Anteil von Fällen auf, die im Ersatzverfahren abgerechnet wurde. Dies war darauf zurück zu führen, dass an den damals neu eingesetzten eGK-Lesegeräten zunächst häufiger technische Probleme auftraten.
- Erneut ab Anfang 2015 und auch noch in 2016 wiesen einzelne Praxen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Fällen auf, die im Ersatzverfahren abgerechnet wurde. Dies war darauf zurück zu führen, dass diese Praxen in direkter Nähe von Flüchtlingseinrichtungen liegen und zahlreiche Bewohner dieser Einrichtungen noch nicht über eine eGK der AOK Bremen/Bremerhaven nach dem sog. „Bremer Modell“, sondern nur über einen Anspruchsberechtigungs-nachweis in Papierform verfügen. Mit der zunehmend zeitnahen Ausgabe von eGK an Asylbewerber durch die AOK Bremen/Bremerhaven hat sich auch die Zahl der im Ersatzverfahren abgerechneten Fälle wieder deutlich reduziert.

In mehreren Fällen wurden im Rahmen der Plausibilitätsprüfung fortgesetzte Verstöße gegen Abrechnungsbestimmungen festgestellt. Da es sich hierbei nicht um Vorgänge handelte, die unter die Regelungen nach § 106a SGB V bzw. die Vereinbarung zur Plausibilitätsprüfung fallen, stellte der Vorstand zu diesen Fällen entweder Anträge auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder gab die Vorgänge an die GKV-Prüfgruppe bzw. die Staatsanwaltschaft weiter.

In einem Fall ist mittlerweile eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, weitere Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die erlassenen Disziplinarmaßnahmen werden von den betroffenen Vertragszahnärzten i.d.R. beklagt. Diese Klagen haben aufschiebende Wirkung. Aktuell liegt eine diesbezügliche Klagen bereits seit mehreren Jahren vor Gericht. Aus Sicht des Vorstandes der KZV Bremen ist diese Situation sehr unbefriedigend. Die Vorbereitung von Disziplinarverfahren ist zumeist mit einem hohen Aufwand für die Feststellung und insbesondere den Beweis der erhobenen Vorwürfe verbunden. Auch für die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind die Verfahren mit einer erheblichen Arbeitsbelastung verbunden. Dieser Aufwand bleibt jedoch zunächst ohne Ergebnis, wenn der Beschuldigte das Wirksamwerden von Disziplinarmaßnahmen durch eine Klage vor dem Sozialgericht auf Jahre hinaus verhindern kann. Von den Gerichten wird dann die lange Verfahrensdauer zumeist zu Gunsten der Beschuldigten gewertet. Hinzu

kommt, dass in strafrechtlichen Verfahren die Staatsanwaltschaft in jedem einzelnen, angeklagten Abrechnungs-Fall den Vorsatz nachweisen muss. Bei fortgesetztem, systematischem Abrechnungsbetrug sind häufig mehrere hundert Fälle Gegenstand der Ermittlungen der Kriminalpolizei, die von der KZV Bremen im Zuge der Amtshilfe mit zum Teil erheblichem Arbeitsaufwand fachlich unterstützt werden. Leider tendieren Staatsanwaltschaften und Gerichte im Lande Bremen dazu, derart umfangreiche Verfahren, die oftmals mit einer erheblichen Komplexität einhergehen, entweder bereits vor der Eröffnung des Verfahrens auf wenige Fälle „einzudampfen“ oder gegen Geldauflage gemäß § 153a StGB einzustellen. Auch unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte werden mit dieser Vorgehensweise die gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätsprüfung, -sicherung und -förderung ad absurdum geführt. Zwar ist im vertragszahnärztlichen Bereich die Zahl der Anklagen wegen Abrechnungsbetrug nur sehr gering. Dennoch führt die Einstellung von Verfahren gegen Geldauflage dazu, dass die zahnärztlichen Körperschaften in der Öffentlichkeit untätig erscheinen, obwohl sie auf die Ergebnisse der gerichtlichen Verfahren keinen Einfluss haben. Den Tätern wird zudem der fatale Eindruck vermittelt, dass Verstöße für sie kaum Konsequenzen haben.

Die vorstehend genannten Prüf-Kriterien in der Plausibilitätsprüfung kamen in der KZV Bremen überwiegend bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie intern zur Anwendung. So erfolgte bereits seit Einführung des Fallzahl-/Fallwert-bezogenen HVM 2003 eine regelmäßige Prüfung auf Fall-Überschneidungen in Praxisgemeinschaften (= „ungewöhnlich häufige gegenseitige Überweisungstätigkeit“), um dadurch unzulässige Fallzahl-Steigerungen zu verhindern. Seit jeher wurden Praxen, für die von Krankenkassen immer wieder gleiche oder ähnliche sachlich-rechnerische Berichtigungsanträge gestellt wurden (= „ungewöhnlich häufiges und wiederholtes Auftreten von Auffälligkeiten im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung“), zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Abrechnungsbestimmungen angehalten.

Somit wurden von der zahnärztlichen Selbstverwaltung der KZV Bremen bereits vielfältige Plausibilitätsprüfungen intern betrieben, bevor der Gesetzgeber dies mit § 106a (ab 2017: § 106d) SGB V überhaupt vorgegeben hatte.

8.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V

Mit Wirkung zum 01.01.2010 trat im Lande Bremen eine neue Prüfvereinbarung in Kraft. Mit dieser Vereinbarung wurde die bis dato geltende „Durchschnittsprüfung“ gemäß § 106 Abs. 3 SGB V grundsätzlich durch eine „Zufälligkeitprüfung“ gemäß der Bundes-Richtlinie nach § 106 Abs. 2b SGB V abgelöst.²²

Wesentlicher Inhalt dieser Prüfvereinbarung ist die quartalsweise Erhebung einer zufälligen Stichprobe im Umfang von 2 % der abrechnenden Vertragszahnärzte im Lande Bremen. Für diese Zahnärzte wird aus einem Zeitraum von vier Quartalen – beginnend mit dem Erhebungs-Quartal – eine Prüfung von 20 % der KCH-Behandlungsfälle vorgenommen. Die sog. „repräsentative Einzelfallprüfung“ erfolgt über den Betrachtungszeitraum versichertenbezogen, d.h. unter Berücksichtigung der Patientenhistorie.

Während in der vorhergehenden statistischen Durchschnittsprüfung lediglich isoliert der Durchschnittswert der abgerechneten KCH-Fälle bzw. die Anzahl der abgerechneten KCH-Behandlungspositionen mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt verglichen und bei erheblichen Überschreitungen Kürzungen vorgenommen wurden, wird in der repräsentativen Einzelfallprüfung das gesamte vertragszahnärztliche Leistungsgeschehen versichertenbezogen betrachtet. Die Betrachtung des gesamten Behandlungsgeschehens bzw. des Behandlungsver-

²² Die KZV Bremen und die Verbände der Krankenkassen haben Ende 2016 gemeinsam eine redaktionelle Anpassung der Prüfvereinbarung an die am 01.01.2017 in Kraft tretenden Neufassungen von §§ 106, 106a-106c SGB V vorgenommen.

laufes kann dazu führen, dass einzelne, vordergründig unwirtschaftlich erscheinende Leistungen sich als ebenso sinnvoller als im Kontext dann auch wirtschaftlicher Bestandteil einer Gesamt-Behandlung erweisen.

Im Durchschnitt der pro Quartal vorgenommenen acht Prüfungen führen 1-2 zu weitergehenden Schritten wie z.B. der Anforderung einer Stellungnahme von dem Vertragszahnarzt.

Werden im Zuge der Prüfung Aspekte festgestellt, die über die originären Inhalte der Wirtschaftlichkeitsprüfung hinausgehen – z.B. umfangreicher sachlich-rechnerischer Berichtigungsbedarf oder nicht nachvollziehbare Behandlungsläufe –, so erfolgt von der Prüfungsstelle oder dem Beschwerdeausschuss eine entsprechende Information an den Vorstand der KZV Bremen. Es erfolgt dann eine schriftliche Belehrung oder ein Beratungsgespräch des Vorstandes mit dem betroffenen Zahnarzt über seine vertragszahnärztlichen Pflichten. Bei Bedarf wird dabei auch deutlich auf die möglichen Folgen weiterer Pflichtverstöße hingewiesen.

In der Regel führen derartige Beratungen zeitnah zu einer nachhaltigen Veränderung des Abrechnungsverhaltens oder zu einer Überarbeitung der bisherigen Ansätze der Behandlungsplanung.

Mit der Einführung der „Zufälligkeitsprüfung“ in Kombination mit der Prüfmethodik der „repräsentativen Einzelfallprüfung“ wurde die Wirtschaftlichkeitsprüfung in enger Zusammenarbeit der Vertragspartner von einer zuvor rein monetär ausgerichteten Kürzungsmaßnahme zu einem Steuerungsinstrument weiterentwickelt, in dem nun auch – wie schon lange von der Zahnärzteschaft gefordert – Behandlungskonzepte und Qualitätsmerkmale Berücksichtigung finden.

Mit der rein statistischen Durchschnittsprüfung fielen stets die Praxen in die Wirtschaftlichkeitsprüfung, deren KCH-Fallwertdurchschnitt und/oder die Anzahl einzelner KCH-Behandlungspositionen deutlich oberhalb des Landesdurchschnitts lagen. Diese sog. „Auffälligkeitsprüfung“ findet heute nur noch ergänzend statt.

Die Zufälligkeitsprüfung hingegen umfasst grundsätzlich alle vertragszahnärztlichen Praxen im Lande Bremen unabhängig von ihrem quantitativen Leistungsniveau. Dies hat zur Folge, dass nunmehr auch Praxen, die von der Auffälligkeitsprüfung aus verschiedenen Gründen (z.B. hohe KCH-Fallzahl mit großem Anteil an „Verdünn“-Fällen) nie betroffen waren, in die Wirtschaftlichkeitsprüfung kommen. Trotz des erweiterten Prüfumfanges im Zuge der „systematischen Einzelfallprüfung“ führt insbesondere dieser stärker qualitativ ausgerichtete Prüfungsansatz i.d.R. zu geringeren Kürzungsbeträgen als die statistische Durchschnittsprüfung.

Dies belegt die insgesamt hohe Behandlungs- und Abrechnungs-Qualität der Praxen im Lande Bremen.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) im Mai 2019 bedarf die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 106 a SGB V künftig eines begründeten Antrages einer oder mehrerer Krankenkassen oder der KZV. Die Zufälligkeitsprüfung entfällt bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung. Die Auffälligkeitsprüfung gilt unverändert weiter.

9. Zahnärztliche Versorgung von alten und behinderten Patienten

Schon bevor von Seiten der Politik die zahnärztliche Versorgung von Bewohnern von Heimen für alte und behinderte Menschen als Thema „entdeckt“ wurde, ist die KZV Bremen tätig geworden, um eine qualitative Verbesserung der Versorgung dieses Personenkreises zu erreichen.

Bereits im Jahre 2008 hatte die KZV Bremen in Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer Bremen eine erste Analyse vorgenommen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die zahnärztliche Versorgung von Bewohnern von Alten- und Behindertenheimen nachhaltig zu verbessern.

Mit der Untersuchung von Dr. med. Thomas Hilbert (Gesundheitsamt Bremen) und Dr. med. dent. Dirk Mittermeier (KZV Bremen) erfolgte auf Basis einer Ende 2011 durchgeführten Erhebung des IST-Zustandes der zahnärztlichen Versorgung in Pflegeheimen und Einrichtungen für Behinderte unter Einbeziehung der zahnärztlichen Praxen im Lande Bremen eine vertiefende Betrachtung dieser Problematik.²³

Die im Rahmen dieser Analysen erfolgte Ursachenforschung ergab u.a., dass mit dem Umzug eines zuvor in der Regel über lange Jahre durchgängig zahnärztlich betreuten Patienten in ein Alten- oder Pflegeheim der Kontakt zu dem Hauszahnarzt häufig abbricht, da diese Patienten zumeist nicht mehr dazu in der Lage sind, ihren Hauszahnarzt selbst aufzusuchen. Der Hauszahnarzt weiß dabei oftmals gar nicht, warum der Patient nicht mehr erscheint.

Insbesondere bei älteren Patienten führt der Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim in der Folge dazu, dass die Kontrolle und bei Bedarf Anpassung oder Reparatur der zum Teil aufwändigen Teil- oder Total-Prothesen nicht mehr erfolgt. Da diese „Prothesen-Wartung“ durch das dafür zumeist nicht ausreichend qualifizierte Pflegepersonal nicht in effektiver Art und Weise vorgenommen werden kann, werden Prothesen häufig innerhalb kürzester Zeit funktionsuntüchtig.

Ähnliches gilt für den oftmals noch vorhandenen Rest-Zahnbestand der Heim-Bewohner. Kariöse Erkrankungen werden durch das Pflegepersonal nicht rechtzeitig erkannt. Ist der Bewohner zudem nicht (mehr) dazu in der Lage, sich im Falle von Zahnschmerzen entsprechend frühzeitig und eindeutig zu artikulieren, dann ist letztlich die Extraktion die einzige noch verbleibende Behandlungsmöglichkeit. War der extrahierte Zahn zudem noch Bestandteil einer Prothese, ist die Funktionsuntüchtigkeit dieser Prothese oftmals die unvermeidbare Folge. Im schlimmsten Fall führt diese Entwicklung dazu, dass der Betroffene nur noch über eine Magensonde ernährt werden kann, da sein Kauapparat unwiederbringlich geschädigt ist.

Als Grundproblem für die nicht ausreichende zahnärztliche Versorgung von Heimbewohnern wurde festgestellt, dass die zahnärztliche Versorgung zumeist erst auf Anforderung durch das Heim erfolgt. Erforderlich ist hingegen eine regelmäßige aufsuchende Betreuung, die jedoch nur in enger Abstimmung mit der jeweiligen Heimleitung möglich ist.

In den nachfolgenden Gesprächen von KZV und ZÄK Bremen mit den Verbänden der Krankenkassen, Vertretern des Gesundheitsamtes sowie der zuständigen senatorischen Dienststelle war unstrittig, dass ein erheblicher Verbesserungsbedarf für die Betreuung und Versorgung von Heimbewohnern besteht und dass das von der Bremer Zahnärzteschaft erarbeitete Konzept an dieser Stelle zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung führen würde. Die Verbände der Krankenkassen vertraten jedoch die Auffassung, dass die Vergütung für derartige zusätzliche zahnärztliche Leistungen bereits in den Gesamtvergütungen „eingepreist“ sei.

Die Initiative der Bremischen Zahnärzteschaft zur Verbesserung der Versorgung von Heimbewohnern erfolgte von Anfang an in enger Abstimmung mit der KZBV und deren Bemü-

²³ „Die zahnärztliche Versorgung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern im Land Bremen aus Sicht der Einrichtungen und der Zahnärzte – Ergebnisse zweier Befragungen“; Quelle: „Monitor Versorgungsforschung“ Ausgabe Nr. 05/13, S. 45-51

hungen um eine gesetzliche Grundlage für eine aufsuchende zahnärztliche Betreuung und Versorgung von alten und behinderten Menschen.

Viele Inhalte des damaligen Konzepts der KZV Bremen finden sich wieder in den gesetzlichen Neuregelungen nach § 87 Abs. 2i / 2j SGB V und § 22a SGB V.

9.1 Leistungen nach § 87 Abs. 2i SGB V

Die Initiativen der Zahnärzteschaft unter Federführung der KZBV führten schließlich dazu, dass im Zuge des mit dem GKV-VStG neu aufgenommenen § 87 Abs. 2i SGB V mit Wirkung ab dem 01.04.2013 neue BEMA-Positionen für die aufsuchende Betreuung eingeführt wurden:

- 171a) Zuschlag für das Aufsuchen von Versicherten, die pflegebedürftig sind, eine Behinderung oder eine eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen.
- 171b) Zuschlag für das Aufsuchen von weiteren Versicherten, die pflegebedürftig sind, eine Behinderung oder eine eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen, in derselben häuslichen Gemeinschaft oder Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 171a.

Die KZV Bremen fördert die aufsuchende Betreuung von Versicherten u.a. dadurch, dass nicht nur die Zuschläge nach 171 a/b, sondern auch die im Rahmen der Besuche erbrachten Leistungen vollständig außerhalb der Begrenzungen durch den Honorarverteilungsmaßstab (→ Kapitel 7.) vergütet werden, obwohl diese „Begleitleistungen“ den Gesamtvergütungen unterliegen.

9.2 Leistungen nach § 87 Abs. 2j SGB V

Zum 01.04.2014 wurden neue BEMA-Positionen für die vertragszahnärztliche Betreuung von Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen eingeführt:

- Für das Aufsuchen eines pflegebedürftig Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung wurde als Zuschlag die BEMA-Nr. 172a eingeführt.
- Für das Aufsuchen von weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben Einrichtung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang wurde als Zuschlag die BEMA-Nr. 172b eingeführt.
- Des Weiteren wurde die BEMA-Nr. 172c für die Beurteilung des zahnärztlichen Behandlungsbedarfs, des Pflegezustandes der Zähne, der Mundschleimhaut sowie der Prothesen, das Einbringen von versichertenbezogenen Vorschlägen für Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Mundgesundheit, einschl. Dokumentationen anhand eines Formblattes aufgenommen.
- Die BEMA-Nr. 172d wurde für die Unterstützung und ggf. praktischen Anleitung des Pflegepersonals zum Erhalt und zur Verbesserung der Mundgesundheit aufgenommen.

Die BEMA-Nrn. 172 c und d wurden mit Wirkung ab dem 01.07.2018 durch die neuen BEMA-Nrn. 174 a/b ersetzt (→ Kapitel 9.4).

Ebenfalls wurden die BEMA-Nrn.

154: Besuch eines pflegebedürftig Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung, einschl. Beratung und eingehende Untersuchung) und

155: Besuch je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, einschl. Beratung und eingehende Untersuchung)

neu aufgenommen.

Während mit den Leistungen nach § 87 Abs. 2i SGB V lediglich Zuschlagspositionen für die aufsuchende Betreuung geschaffen wurden, beinhalten die BEMA-Nrn. nach § 87 Abs. 2j SGB V erstmals auch konkrete vertragszahnärztliche Leistungen speziell für Heimbewohner.

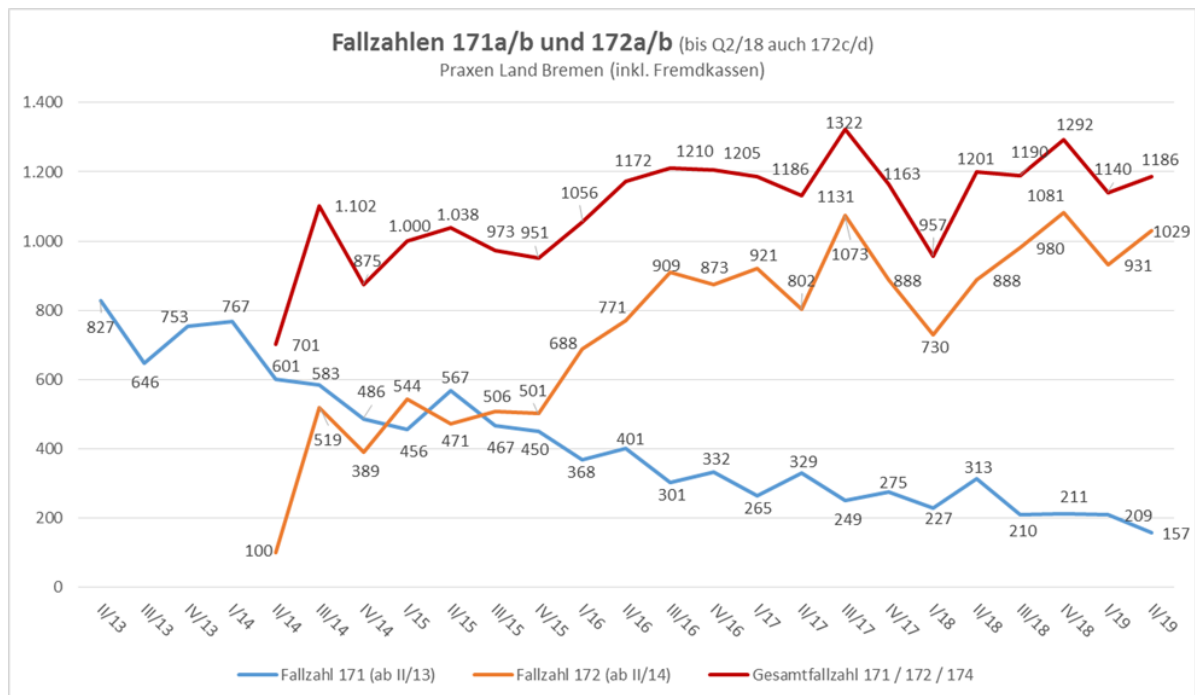
Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen nach § 87 Abs. 2j SGB V ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages nach § 119b SGB V zwischen Vertragszahnarzt und stationärer Pflegeeinrichtung. Die abgeschlossenen Verträge sind der zuständigen KZV vorzulegen.

Ebenso wie die Zuschläge nach 171 a/b vergütet die KZV Bremen auch die Leistungen nach 172 a-d (ab 01.07.2018; 172 a/b) einschließlich sämtlicher im Rahmen von Heimbewohnen erbrachter Leistungen außerhalb der Honorar-Begrenzungen durch den Honorarverteilungsmaßstab (→ Kapitel 7.).

9.3 Kooperationsverträge nach § 119b SGB V

Mit Stand 29.11.2019 lagen der KZV Bremen 69 Kooperationsverträge nach § 119b SGB V von 27 Praxen mit 66 stationären Pflegeeinrichtungen (davon 59 von insgesamt 97 Einrichtungen im Lande Bremen) vor. Mit einem „Versorgungsgrad“ von 60,8 % der Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen liegt die KZV Bremen nach aktuellem Kenntnisstand im Bundesvergleich an vorderer Stelle.

Mit Einführung der Leistungen nach § 87 Abs. 2j SGB V zum 01.04.2014 wurden durch Verträge nach § 119b SGB V zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und Kooperations-Zahnärzten zum Teil die Fälle mit Zuschlägen für die aufsuchende zahnärztliche Betreuung von Pflegebedürftigen nach § 87 Abs. 2i SGB V substituiert:²⁴



Insbesondere seit dem ersten Quartal 2016 geht mit der steigenden Zahl der Kooperationsverträge nach § 119b SGB V auch ein Anstieg der Fallzahlen mit Leistungen in Verbindung mit den BEMA-Nrn. 171 a/b oder 172 a-d einher. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass von den Einrichtungen geschlossene Verträge zunächst gegenüber den Bewohnern dieser Einrichtungen kommuniziert werden mussten, bevor sie „mit Leben erfüllt“ wurden. Leider kam es im Nachgang auch zur Beendigung einzelner Kooperationsverträge. Rückfragen bei den ent-

²⁴ Fallzahlen für das Quartal III/19 liegen Anfang 2020 vor.

sprechenden Kooperations-Zahnärzten ergaben, dass den Vertrags-Beendigungen zumeist eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der stationären Einrichtung zugrunde lag.

Grundsätzliches Ziel der KZV Bremen ist es, möglichst eine vollständige Abdeckung der knapp 100 stationären Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen mit Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V zu erreichen.

Selbst bei Erreichung dieses Zieles wäre nicht von einem entsprechenden Anstieg der Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen auszugehen, da aufgrund der räumlichen und hygienischen Bedingungen in den meisten Pflegeeinrichtungen nur in sehr begrenztem Umfang vertragszahnärztliche Leistungen erbracht werden können. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Behandler in den Heimen wird vielmehr auf die zahnärztliche Betreuung der Versicherten entfallen, die u.a. die Unterweisung des Pflegepersonals in der Reinigung und Pflege der vorhandenen, zum Teil sehr hochwertigen Zahnprothesen und die Vermeidung von Folgeerkrankungen durch regelmäßige Kontrolluntersuchungen umfasst.

So leistet die Zahnärzteschaft bei vergleichsweise geringen Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung und ggf. sogar Steigerung der Lebens-Qualität der Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen.

9.4 Leistungen nach § 22a SGB V

Zum 01.07.2018 wurden neue BEMA-Nrn. für die vertragszahnärztliche Versorgung von Versicherten mit Pflegegrad oder Eingliederungshilfe eingeführt. Der Anspruch dieser Versicherten auf zusätzliche zahnärztliche Vorsorgemaßnahmen umfasst die Erhebung des Mundgesundheitsstatus, einen Mundgesundheitsplan, Mundgesundheitsaufklärung sowie die zusätzliche Entfernung harter Zahnbeläge. Pflege- oder Unterstützungspersonen werden in die Aufklärung und die Erstellung des Pflegeplans einbezogen.

Folgende BEMA-Nrn. wurden modifiziert bzw. neu aufgenommen:

- Die Besuchspositionen 151 bis 155 erhielten eine leichte Differenzierung in der Bewertung und den Inhalten, um dem höheren Aufwand von Besuchen im privaten, häuslichen Umfeld gegenüber den Besuchen mehrerer Versicherter in Einrichtungen Rechnung zu tragen.
- Die Zuschläge zu den Besuchspositionen erhielten ebenfalls eine Differenzierung nach den Kriterien "Besuch in der derselben häuslichen Gemeinschaft" oder "Besuch in derselben Einrichtung"
- Bei der Besuchsposition nach 153 wurden die Begriffe "pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung" durch "Versicherte in einer Einrichtung" ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass diese Leistungen auch bei Versicherten abrechenbar sind, die in einer Einrichtung untergebracht sind, in der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehen.
- Die Leistungsnummern 172c (Mundgesundheitsstatus) und 172d (Anleitung des Pflegepersonals) wurden ersetzt durch die Nrn. 174a (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan) und 174b (Mundgesundheitsaufklärung). Bislang waren die Leistungen nach den Nrn. 172c und 172d nur pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen eines Kooperationsvertrages zugänglich. Die neuen Leistungen 174a und 174b stehen jetzt allen Anspruchsberechtigten zu, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten.
- Die BEMA-Nr. 107 (Entfernen harter Zahnbeläge) wird ergänzt durch die Nr. 107a (Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten).

Die KZV Bremen hat am 08.08.2018 eine kostenlose Fortbildungsveranstaltung für ihre Mitglieder zu den neuen Leistungen nach § 22a SGB V durchgeführt.

Ebenso wie die Zuschläge nach 171 a/b und die Leistungen nach 172 a/b vergütet die KZV Bremen auch die Leistungen nach 107a und 174 a/d (ab 01.07.2018) einschließlich sämtlicher sog. „Begleitleistungen“ außerhalb der Honorar-Begrenzungen durch den Honorarverteilungsmaßstab (→ Kapitel 7.).

Aus zahnärztlicher Sicht hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Leistungen nach §§ 87 Abs. 2i und 2j sowie 22a SGB V erste Grundlagen geschaffen, mit denen mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand der Krankenkassen eine ebenso notwendige wie sinnvolle Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung erreicht werden kann. Im Gegensatz zu den bereits bestehenden gesetzlichen Qualitätsanforderungen z.B. zur Hygiene, zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung steht hier die zahnärztliche Betreuung im Vordergrund.

Nunmehr wurden der Zahnärzteschaft erste Instrumente in die Hand gegeben, mit denen die häufig geforderte Verbesserung der Qualität der Versorgung zumindest in einem Teilbereich wirksam praktisch umgesetzt werden kann.

An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auf Initiative der Zahnärzteschaft in das SGB V aufgenommen wurden.

Angesichts der demografischen Entwicklung besteht jedoch noch weiterer – von der Zahnärzteschaft unvermindert eingeforderter – Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

10. Gesetzliche Vorgaben vs. Qualitätssicherung

Bereits mit dem GMG hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Vorgaben geschaffen, zu denen in den Gesetzesbegründungen auf die Qualitätssicherung bzw. –förderung abgestellt wird.

10.1 Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V

Insbesondere ist hier die Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V zu nennen. Danach mussten alle Vertragszahnärzte innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes – erstmals zum 30. Juni 2009 – nachweisen, dass sie „sich in dem Umfang fachlich fortbilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zur Berufsausübung in der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein“ (§ 95d Abs. 1 SGB V).

Gemäß § 95d Abs. 6 SGB V haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundeszahnärztekammer einvernehmlich geregelt, dass jeder Vertragszahnarzt zur Erfüllung seiner Fortbildungspflicht innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes 125 „Fortbildungspunkte“ zu erbringen hat. Die Vergabe der „Fortbildungspunkte“ für Fortbildungsveranstaltungen erfolgt dabei durch die Kammern.

Sofern Mitglieder der KZV ihrer Fortbildungsverpflichtung bis zum Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraumes nicht bzw. nicht in dem vorgegebenen Umfang nachkommen, ist die KZV verpflichtet, das abgerechnete Honorar zunächst für vier Quartale um 10 % und für vier weitere Quartale um 25 % zu kürzen, bis der Fortbildungsnachweis vollständig erbracht ist. Kommt der Vertragszahnarzt dieser Verpflichtung bis zwei Jahre nach Ablauf der Fortbildungsfrist nicht nach, so ist die KZV verpflichtet, „unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung zu stellen“ (§ 95d Abs. 3 SGB V).

Die erstmalige Überprüfung der Fortbildungspflicht zum 30.06.2009 ergab, dass insgesamt 7 Mitglieder der KZV Bremen dieser Verpflichtung nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen waren (= 1,5 %). Hierbei handelte es sich überwiegend um ältere Mitglieder, die ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit kurz darauf beendeten, so dass es für zwei Mitglieder nur für ein bzw. zwei Quartale zu Honorarkürzungen kam. Ein Mitglied verstarb unmittelbar nach Ablauf der Fortbildungsfrist. Für vier Mitglieder mussten über mehrere Quartale zunächst 10%ige, dann 25%ige Honorarkürzungen vorgenommen werden. Alle diese Mitglieder haben ihre Fortbildungspflicht nacherfüllt bzw. ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit kurz nach dem Fristablauf beendet.

Zum Ende des 2. Fünf-Jahres-Zeitraumes am 30.06.2014 hatten 5 Mitglieder der KZV Bremen (= 1,1 %) ihre Fortbildungspflicht nicht bzw. nicht vollständig erfüllt. Zwei dieser Mitglieder beendeten kurz darauf ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit, die übrigen drei Mitglieder erfüllten ihre Fortbildungspflicht bis zum 30.09.2014 nach.

Ähnliches spiegelt sich zum Ablauf des 3. Fünf-Jahres-Zeitraumes wieder. Zum Stichtag 30.06.2019 hatten 7 Mitglieder der KZV Bremen (= 1,3 %) ihre Fortbildungspflicht nicht vollständig erfüllt. Drei Praxen erfüllten ihre Fortbildungspflicht bereits nach und eine Praxis beendete die vertragszahnärztliche Tätigkeit kurz nach Fristablauf. Damit muss lediglich bei 0,6 % der Bremer Vertragszahnärzte eine Honorarkürzung vorgenommen werden, bis die Fortbildungspflicht nacherfüllt wird.

Zahnärztlicherseits wird die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung abgelehnt, da diese Vorgabe dazu führen kann, dass Fortbildung lediglich „der Punkte wegen“ erfolgt. Sinn und Zweck der Fortbildung muss aber in erster Linie die Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt zum Wohle des Patienten sein. Mit der gesetzlichen Regelung ist vorprogrammiert,

dass Vertragszahnärzte ggf. an Fortbildungen teilnehmen (müssen), die weder für sie noch für ihre Patienten von Nutzen sind, nur um ihr Punktekontingent zu erfüllen.

10.2 Beauftragter gemäß § 81a SGB V

Schließlich zählt zur Qualitätssicherung im weitesten Sinne auch die ordnungsgemäße Abrechnung von Leistungen durch die Mitglieder der KZV gemäß der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Abrechnungsbestimmungen.

Qualitätssicherung ist hier weniger im Sinne einer verstärkten Abrechnungs-Kontrolle zu verstehen, wie sie von der GKV-Prüfgruppe oder auch der Staatsanwaltschaft angestrebt wird.

Qualitätssicherung umfasst in diesem Zusammenhang die regelmäßige und zeitnahe Information der Mitglieder der KZV über Änderungen im Abrechnungsgeschehen, Aufklärung über die möglichen Folgen irrtümlich fehlerhafter Abrechnungen und die fortwährende Beratung in Abrechnungsangelegenheiten.

Dennoch ist zweifelhaft, ob auch die Tätigkeit des Beauftragten nach § 81a SGB V zur Qualitätssicherung im weitesten Sinne zu zählen ist. Aufgabe des Beauftragten ist die Verfolgung von Fällen, in denen ein Schaden zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen entstanden ist.

Zwar wird von Seiten der Krankenkassen die Tätigkeit des Beauftragten (hier: gemäß § 197a SGB V) als Beitrag zur Qualitätssicherung betrachtet. Allerdings führt diese Sichtweise wieder auf das anfangs genannte Problem zurück, dass Qualitätssicherung damit allein auf den Kosten-Gesichtspunkt reduziert wird.

10.3 Weiteres

Über die beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die KZV hinaus unterliegen zahnärztliche Praxen noch in einer Vielzahl weiterer Bereiche sowohl der gesetzlichen Verpflichtung als auch einem originären Eigen-Interesse zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

Exemplarisch seien hier lediglich die Bereiche

- Patientenschutz,
- Hygienebestimmungen / RKI-Richtlinien,
- Arbeitsschutz,
- Röntgenverordnung

genannt.